

4 Entschuldigungen

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Entschuldigung liegt mir eine vor, Gemeinderat Simon Gostentschnigg ist leider erkrankt.

5 Mitteilungen

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Wir kommen nun zu unseren Mitteilungen, und das sind diesmal einige.

5.1 Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz Bericht des Rechnungshofes

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Der Rechnungshof legte am 3. Dezember 2021 der Landeshauptstadt Graz den Bericht des Rechnungshofes (Reihe Steiermark 2021/5) „Ausgewählte Aspekte des Liegenschafts-managements der Stadt Graz“ vor.

Das Prüfungsergebnis wurde über Ersuchen des Rechnungshofes durch die Magistratsdirektion den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtsenates sowie auch der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Außerdem finden Sie den Bericht des Rechnungshofes auch unter www.rechnungshof.gv.at.

Ich ersuche Sie, den Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

Der Rechnungshof legte am 3. Dezember 2021 der Landeshauptstadt Graz den Bericht des Rechnungshofes (Reihe Steiermark 2021/5) „Ausgewählte Aspekte des Liegenschafts-managements der Stadt Graz“ vor.

Das Prüfungsergebnis wurde über Ersuchen des Rechnungshofes durch die Magistratsdirektion den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtsenates sowie auch der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Außerdem finden Sie den Bericht des Rechnungshofes auch unter www.rechnungshof.gv.at.

Ich ersuche Sie, den Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen.

5.2 Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2021

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Der Magistratsdirektor hat mich soeben aufmerksam gemacht auf die Angelobung. Das habe ich aber hier im Prozedere am dritten Punkt, keine Sorge. Es ist auch noch eine Mitteilung, Sie sehen auf Ihren Tischen den Bericht des Menschenrechtsbeirates. Am 30. November hat der Menschenrechtsbeirat den Menschenrechtsbericht 2021 beschlossen. Mittlerweile ist er unter www.graz.at abrufbar. Es handelt sich dabei bereits um den 14. Menschenrechtsbericht. Hier sind wiederum viele Empfehlungen enthalten mit dem Ziel, vor allem die urbane Resilienz der Stadt anhand des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen zu fördern. Er ist wirklich lesenswert, und die Ziele, die darin formuliert sind, werden wir uns auch bemühen, ernst zu nehmen. Und ich bitte Sie, diesen Menschenrechtsbericht 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

Am 30. November hat der Menschenrechtsbeirat den Menschenrechtsbericht 2021 beschlossen. Mittlerweile ist er unter www.graz.at abrufbar. Es handelt sich dabei bereits um den 14. Menschenrechtsbericht.

Der Menschenrechtsbericht zum Jahr 2021 ist ein Empfehlungsbericht, mit dem das Ziel verfolgt wird, die urbane Resilienz der Stadt anhand des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen zu fördern.

Schwerpunktmäßig wurden die Inhalte des Vorjahresberichts vor allem im Bereich des angemessenen Wohnens umfassend analysiert. Zur Überprüfung dieser Analyse wurden gezielte Anfragen an 26 lokale AkteurInnen versandt, darunter Einrichtungen der städtischen Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie die Bezirksräte, deren Rückmeldungen im Bericht wiedergegeben werden.

Die konkreten Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates werden entlang der sozialen, ökonomischen, ökologischen und institutionellen Dimensionen aufgeschlüsselt. So werden beispielsweise Maßnahmen zur Entstigmatisierung von Wohnungslosigkeit (soziale Dimension) oder die Gestaltung des öffentlichen Raumes nach den Grundsätzen „mehr Platz für alle Menschen“ und „nachhaltige Mobilität“ (ökologische Dimension) vorgeschlagen.

Ich ersuche Sie hiermit, den Menschenrechtsbericht 2021 zu Kenntnis zu nehmen.

5.3 Angelobung Gemeinderatsmitglieder

Bgm.ⁱⁿ **Kahr**:

Wir kommen nun zur Angelobung unserer neuen Gemeinderatsmitglieder.

Bürgermeisterin Elke Kahr, Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner sowie die weiteren Stadtsenatsmitglieder Manfred Eber, Kurt Hohensinner, MBA, Mag. Robert Krotzer und Dr. Günter Riegler haben auf ihre Gemeinderatsmandate verzichtet. Die Stadtwahlleiterin hat die folgenden Ersatzkandidaten von den entsprechenden Wahlvorschlägen auf diese frei gewordenen Mandate berufen und es sind wie folgt:

Mag. Klaus Frölich

Dr. Gerhard Hackenberger

Miriam Herlicska

Mina Naghibi

Elisabeth Potzinger

Philipp Ulrich

sowie die leider in der letzten konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2021 entschuldigten Kollegen:

Günter Wagner und

Max Zirngast, BA

Ich bitte nun alle acht berufenen Gemeinderatsmitglieder nach vorne und beim Herrn Magistratsdirektor die zu verlesende Gelöbnisformel mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Magistratsdirektor Mag. Martin **Haidvogl**:

Das Gelöbnis lautet:

„Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, gewissenhafte Beachtung der Gesetze, unparteiische und uneigennützig Erfüllung meiner Aufgaben, strenge Wahrung der mir obliegenden Verschwiegenheitspflicht und Förderung des Wohles der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen.“

(Die Mitglieder des Gemeinderates leisten einzeln das Gelöbnis. Die Bürgermeisterin dankt den Mitgliedern des Gemeinderates und ersucht, die Ablegung des Gelöbnisses durch Unterzeichnung des Angelobungsprotokolls zu bestätigen. Die Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnen hierauf das Angelobungsprotokoll).

Bgm.ⁱⁿ **Kahr**:

Ich gratulieren allen neuen Gemeinderatsmitgliedern im Namen der gesamten Stadtregierung und des gesamten Gemeinderates und wünsche euch alles Gute für eure neuen Aufgaben. Dankeschön *(Appl.)*.

Originaltext der Mitteilung:

Bürgermeisterin Elke Kahr, Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner sowie die weiteren Stadtsenatsmitglieder Manfred Eber, Kurt Hohensinner, MBA, Mag. Robert Krotzer und Dr. Günter Riegler haben auf ihre Gemeinderatsmandate verzichtet. Die Stadtwahlleiterin hat die folgenden Ersatzkandidaten von den entsprechenden Wahlvorschlägen auf diese frei gewordenen Mandate berufen (§ 20 Abs. 3 Statut iVm § 87 Abs. 2 Gemeindewahlordnung Graz 2012):

Mag. Klaus Frölich

Dr. Gerhard Hackenberger

Miriam Herlicska

Mina Naghibi

Elisabeth Potzinger

Philipp Ulrich

Für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2021 entschuldigen mussten sich:

Günter Wagner und

Max Zirngast, BA

Ich lade die genannten acht berufenen Gemeinderatsmitglieder ein, sich zu erheben und das vom Magistratsdirektor zu verlesende Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten (§ 17 Abs. 6 Statut).

Ich danke Ihnen und ersuche Sie, mit dem Unterzeichnen des Angelobungsprotokolls zu bestätigen, dass Sie das Gelöbnis geleistet haben.

5.4 Änderung der Personalkommission

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Wir kommen nun zu weiteren Mitteilungen.

Für die Gemeinderätliche Personalkommission zu entsendende Mitglieder gibt es eine Änderung der KPÖ-Gemeinderatsfraktion für die Besetzung der Personalkommission: statt GR Simon Gostentschnigg, BA (Mitglied) GR Philipp Ulrich (Mitglied) und statt GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maike Manecke (Ersatzmitglied) GRⁱⁿ Mina Naghibi (Ersatzmitglied).

Ich ersuche die Gemeinderatsmitglieder, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, um ein Zeichen mit der Hand.

Originaltext der Mitteilung:

In seiner konstituierenden Sitzung am 17.11.2021 hat der Gemeinderat aus seiner Mitte neun DienstgebervereiterInnen in die Gemeinderätliche Personalkommission gewählt.

Die KPÖ wünscht folgende Änderungen in der Besetzung der Personalkommission: statt GR Simon Gostentschnigg, BA (Mitglied) GR Philipp Ulrich (Mitglied) und statt GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maike Manecke (Ersatzmitglied) GRⁱⁿ Mina Naghibi (Ersatzmitglied).

Ich ersuche die Gemeinderatsmitglieder, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, um ein Zeichen mit der Hand.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.

5.5 Änderung der Referatseinteilung

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Weitere Mitteilung, hier geht es um eine Änderung der Referatseinteilung. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2021, im Amtsblatt kundgemachte Referatseinteilung, soweit es sich um Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt, möge man Folgendes beschließen:

1. Die 14. Hauptgruppe „Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft“ des Gesundheitsamtes wird Stadträtin Claudia Schönbacher anstelle von Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen.
2. Aufgrund eines Schreibfehlers wurden Bgm-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner anstelle „Stadtteilzentren hinsichtlich Beteiligung“ „Stadtteilzentren hinsichtlich Gemeinwesenarbeit“ zugewiesen. Das soll nun

korrigiert werden.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Originaltext der Mitteilung:

Der Gemeinderat hat über Vorschlag des Bürgermeisters jedem Mitglied des Stadtsenates bestimmte Gruppen von Geschäften zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zuzuweisen.

Rechtsgrundlagen:

- *§ 62 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020*
- *Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 09 vom 27.10.2021*

Ich schlage vor, der Gemeinderat wolle folgende Änderungen der im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2021 im Amtsblatt Nr. 10/2021 kundgemachte Referatseinteilung, soweit es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt, beschließen:

1. *Die 14. Hauptgruppe „Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft“ des Gesundheitsamtes wird Stadträtin Claudia Schönbacher anstelle von Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen.*
2. *Aufgrund eines Schreibfehlers wurden Bgm-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner anstelle „Stadtteilzentren hinsichtlich Beteiligung“ „Stadtteilzentren hinsichtlich Gemeinwesenarbeit“ zugewiesen. Das soll nun korrigiert werden.*

5.6 Neubestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommission durch den Gemeinderat

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Hier geht es um die Neubestellung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommission durch den Gemeinderat.

1.) Dienstbeschreibungskommission – § 18 Abs. 7 DO:

(7) Die Dienstbeschreibungskommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Sie besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem gemäß § 70 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 idGF, bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aus dem Kreise der Beamten der Stadt Graz. Zwei dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) von der Bürgermeisterin auf Vorschlag der Personalvertretung bestellt. Die Mitglieder der Dienstbeschreibungskommission müssen mindestens fünf Jahre im Dienste der Stadt stehen und disziplinar unbescholten sein. Für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 90 sinngemäß. Beamte, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Personalvertreters ausüben, können der Dienstbeschreibungskommission nicht angehören. Als vom Gemeinderat in der Dienstbeschreibungskommission zu bestellende Mitglieder (Ersatzmitglieder) schlage ich vor:

1. Mitglied:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte WALLES

Ersatzmitglied:

Mag.^a Andrea KEIMEL

2. Mitglied:

DI Dr. Werner PRUTSCH

Ersatzmitglied:

Mag. Dr. Stefan HOFLEHNER, MSc

2.) Disziplinarkommission – § 85 Abs. 1 bis 3 DO:

- (1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern. Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder der Disziplinarkommission, ausgenommen der Vorsitzende und seine Stellvertreter, müssen Bedienstete des Dienststandes der Stadt sein, gegen die kein Disziplinarverfahren, Kündigungs- oder Entlassungsverfahren, Strafverfahren vor dem Strafgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Die Funktion des Vorsitzenden (Stellvertreters des Vorsitzenden) kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht dem Dienststand der Stadt angehören. Diese Personen müssen österreichische Staatsbürger sein und die Eignung zur Ausübung dieser Funktion besitzen, das ist der Nachweis der Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufsausübung. Gegen sie darf kein Strafverfahren vor dem Strafgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängig sein.
- (2) Personen, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Personalvertreters ausüben, können der Disziplinarkommission nicht angehören.
- (3) Die Disziplinarkommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin, die weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt die Bürgermeisterin je zur Hälfte auf Vorschlag des Magistratsdirektors und der Personalvertretung. Erstattet die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Personalvertretung keinen oder einen unvollständigen Vorschlag, geht diesbezüglich das Recht zur Bestellung ohne Vorschlag für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates auf die Bürgermeisterin über.

Als vom Gemeinderat in der Disziplinarkommission zu bestellende Vorsitzende sowie als die vom Gemeinderat zu bestellende(n) StellvertreterIn schlage ich vor:

Vorsitzende: Mag.^a Leonie ANGERER-SCHEUCHER

1. Stellvertreter: Mag. Dr. Klaus BAUMGARTNER

2. Stellvertreterin: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Verena BINDER

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, die mit dem Vorschlag zur Bestellung der Kommissionsmitglieder gemäß Punkt 1.) und 2.) einverstanden sind, um ein Zeichen mit der Hand.

Originaltext der Mitteilung:

Gemäß §§ 18 und 85 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. 30/1957 idgF (DO), sind nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung die Dienstbeschreibungskommission und die Disziplinarkommission für die Funktionsdauer des Gemeinderates neu zu bestellen.

1.) Dienstbeschreibungskommission – § 18 Abs. 7 DO:

(7) Die Dienstbeschreibungskommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Sie besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem gemäß § 70 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 idgF, bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aus dem Kreise der Beamten der Stadt Graz. Zwei dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder)

werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) von der Bürgermeisterin auf Vorschlag der Personalvertretung bestellt. Die Mitglieder der Dienstbeschreibungskommission müssen mindestens fünf Jahre im Dienste der Stadt stehen und disziplinar unbescholten sein. Für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 90 sinngemäß. Beamte, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Personalvertreters ausüben, können der Dienstbeschreibungskommission nicht angehören. Als vom Gemeinderat in der Dienstbeschreibungskommission zu bestellende Mitglieder (Ersatzmitglieder) schlage ich vor:

1. Mitglied:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte WALLES

Ersatzmitglied:

Mag.^a Andrea KEIMEL

2. Mitglied:

DI Dr. Werner PRUTSCH

Ersatzmitglied:

Mag. Dr. Stefan HOFLEHNER, MSc

2.) Disziplinarkommission – § 85 Abs. 1 bis 3 DO:

(1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern. Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder der Disziplinarkommission, ausgenommen der Vorsitzende und seine Stellvertreter, müssen Bedienstete des Dienststandes der Stadt sein, gegen die kein Disziplinarverfahren, Kündigungs- oder Entlassungsverfahren, Strafverfahren vor dem Strafgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Die Funktion des

Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden) kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht dem Dienststand der Stadt angehören. Diese Personen müssen österreichische Staatsbürger sein und die Eignung zur Ausübung dieser Funktion besitzen, das ist der Nachweis der Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufsausübung. Gegen sie darf kein Strafverfahren vor dem Strafgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängig sein.

- (2) Personen, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Personalvertreters ausüben, können der Disziplinarkommission nicht angehören.*
- (3) Die Disziplinarkommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin, die weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt die Bürgermeisterin je zur Hälfte auf Vorschlag des Magistratsdirektors und der Personalvertretung. Erstattet die Personalvertretung keinen oder einen unvollständigen Vorschlag, geht diesbezüglich das Recht zur Bestellung ohne Vorschlag für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates auf die Bürgermeisterin über.*

Als vom Gemeinderat in der Disziplinarkommission zu bestellende Vorsitzende sowie als die vom Gemeinderat zu bestellende(n) StellvertreterIn schlage ich vor:

Vorsitzende: Mag.^a Leonie ANGERER-SCHEUCHER

1. Stellvertreter: Mag. Dr. Klaus BAUMGARTNER

2. Stellvertreterin: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Verena BINDER

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, die mit dem Vorschlag zur Bestellung der Kommissionsmitglieder gemäß Punkt 1.) und 2.) einverstanden sind, um ein Zeichen mit der Hand.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.

5.7 Bestellung der Verwaltungsausschüsse, der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse und des Kontrollausschusses, Festsetzung ihres Wirkungsbereiches und Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Wir kommen nun zur Bestellung der Verwaltungsausschüsse, der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse und des Kontrollausschusses sowie Festsetzung ihres Wirkungsbereiches und Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse.

In seiner konstituierenden Sitzung am 17.11.2021 hat der Gemeinderat die Verwaltungsausschüsse, die vorberatenden Gemeinderatsausschüsse und den Kontrollausschuss bestellt sowie ihren Wirkungsbereich festgelegt und ihre Mitglieder gewählt.

Inzwischen sind durch nachrückende Gemeinderatsmitglieder und fachliche Anregungen Änderungen notwendig geworden. Eine aktualisierte Liste der Ausschüsse, in der die Änderungen ersichtlich gemacht waren, ist allen Klubs sowie der Fraktion der NEOS zugegangen. Wenn Sie einverstanden sind, meine Damen und Herren, will ich daher auf die Verlesung dieser Auflistung verzichten und schlage vor, der Gemeinderat wolle die genannten Gremien, wie bereits ausgesendet, bestellen. Wenn Sie damit einverstanden sind, geschätzter Gemeinderat, würde ich Sie ebenfalls bitten, um ein Zeichen mit der Hand.

Originaltext der Mitteilung:

In seiner konstituierenden Sitzung am 17.11.2021 hat der Gemeinderat die Verwaltungsausschüsse, die vorberatenden Gemeinderatsausschüsse und den Kontrollausschuss bestellt sowie ihren Wirkungsbereich festgelegt und ihre Mitglieder gewählt.

Inzwischen sind durch nachrückende Gemeinderatsmitglieder und fachliche Anregungen Änderungen notwendig geworden. Eine aktualisierte Liste der Ausschüsse,

in der die Änderungen ersichtlich gemacht waren, ist allen Klubs sowie der Fraktion der NEOS zugegangen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, will ich daher auf die Verlesung dieser Auflistung verzichten und schlage vor, der Gemeinderat wolle die genannten Gremien wie ausgesandt bestellen.

A. Verwaltungsausschüsse

1. Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz

- a) *Wirkungskreis: Verwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz (WG) gemäß § 5 Abs. 1 des Betriebsstatuts für den Eigenbetrieb Wohnen Graz (WG); Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 5 Abs. 2 des Betriebsstatutes für den Eigenbetrieb Wohnen Graz (WG)*
- b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Horst Alic	Kurt Luttenberger
KPÖ	Mag. Ulrike Taberhofer	Max Zirngast, BA
KPÖ	Metin Deveci	Daniela Katzensteiner, BA
KPÖ	Simon Gostentschnigg, BA	Dr. Maïke Manecke
ÖVP	Eva Derler	Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA
ÖVP	Mag. Klaus Frölich	Dr. Claudia Unger
ÖVP	Elisabeth Potzinger	Sabine Wagner
Grüne	Manuela Wutte, MA (Vors.)	Karl Dreisiebner
Grüne	Zeynep Aygan Romaner	Dr. Gerhard Hackenberger
FPÖ	Mag. Alexis Pascuttini	Mag. Michael Winter
SPÖ	Anna Robosch (Vors.-Stv.)	Michael Ehmann

- c) *Geschäftsführende Abteilung: Eigenbetrieb Wohnen Graz*

2. Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Geriatriische Gesundheitszentren (GGZ)

a) *Wirkungskreis: Verwaltung des Eigenbetriebs GGZ gemäß § 5 Abs. 1 des Organisationsstatutes für die GGZ; Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 5 Abs. 2 des Organisationsstatutes der GGZ*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Christian Sikora	Kurt Luttenberger
KPÖ	Horst Alic	Elke Heinrichs
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Metin Deveci
KPÖ	Miriam Herlicska	Mina Naghibi
ÖVP	Mag. Klaus Frölich	Martin Brandstätter
ÖVP	Dipl.-Ing. Georg Topf	Daniela Gmeinbauer
ÖVP	Sabine Wagner	Dr. Peter Piffel-Percevic
Grüne	Mag. Dr. Christian Kozina (Vors.)	Karl Dreisiebner
Grüne	David Ram	Anna-Sophie Slama
FPÖ	Günter Wagner	Ing. Roland Lohr
SPÖ	Manuel Lenartitsch (Vors.-Stv.)	Anna Robosch

c) *Geschäftsführung: GGZ – Geriatrische Gesundheitszentren*

3. Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)

a) *Wirkungskreis: Verwaltung des Eigenbetriebs GPS gemäß § 5 Abs. 1 des Betriebsstatuts für den GPS; Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 5 Abs. 2 des Betriebsstatuts für den GPS*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Christian Sikora	Kurt Luttenberger
KPÖ	Horst Alic	Elke Heinrichs
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Metin Deveci
KPÖ	Miriam Herlicska	Mina Naghibi
ÖVP	Mag. Klaus Frölich	Martin Brandstätter
ÖVP	Dipl.-Ing. Georg Topf	Daniela Gmeinbauer
ÖVP	Sabine Wagner	Dr. Peter Piffel-Percevic
Grüne	Mag. Dr. Christian Kozina (Vors.)	Karl Dreisiebner
Grüne	David Ram	Anna-Sophie Slama
FPÖ	Günter Wagner	Ing. Roland Lohr
SPÖ	Manuel Lenartitsch (Vors.-Stv.)	Anna Robosch

c) *Geschäftsführung: GPS – Grazer Parkraum- und Sicherheitservice*

B. Vorberatende Gemeinderatsausschüsse

Den vorberatenden Gemeinderatsausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

1. Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

- a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten der Stadtbaudirektion (A 10), des Straßenamtes (A 10/1), der Abteilung für Grünraum und Gewässer (A 10/5), des Stadtvermessungsamtes (A 10/6) der Abteilung für Verkehrsplanung (A 10/8) und des Stadtplanungsamtes (A 14)*
- b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Simon Gostentschnigg, BA
KPÖ	Christian Sikora (Vors.-Stv.)	Horst Alic
KPÖ	Metin Deveci	Daniela Katzensteiner, BA
KPÖ	Max Zirngast, BA	Mina Naghibi
ÖVP	Martin Brandstätter	Mag. Klaus Frölich
ÖVP	Dr. Peter Piffli-Percevic	Marion Kreiner
ÖVP	Dipl.-Ing. Georg Topf	Sabine Wagner
Grüne	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder	Karl Dreisiebner
Grüne	Mag. Dr. Christian Kozina	Zeynep Aygan Romaner
FPÖ	Ing. Roland Lohr	Mag. Alexis Pascuttini
SPÖ	Manuel Lenartitsch (Vors.)	Anna Robosch

c) *Geschäftsführung: A 10 - Stadtbaudirektion*

2. Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in folgenden Angelegenheiten:*

- 1. Änderungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz sowie aufgrund des Statutes vom Gemeinderat zu erlassende Durchführungsvorschriften und deren Änderungen;*
- 2. Entscheidungen über Angelegenheiten der Funktionäre und Mandatare sowie Personalangelegenheiten städtischer Bediensteter, die zugleich städtische Funktionäre oder Mandatare sind, soweit diese Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Funktions- bzw. Mandatsausübung zur Entscheidung in den Gemeinderat kommen; in allen Fällen jedoch nur dann, wenn es sich nicht um die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche handelt;*
- 3. Organisation*
- 4. Gemeinderatsangelegenheiten der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Kurt Luttenberger	Christian Sikora
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada	Philipp Ulrich
KPÖ	Mina Naghibi	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther
KPÖ	Horst Alic	Miriam Herlicska
ÖVP	Dr. Peter Piffel-Percevic	Martin Brandstätter
ÖVP	Stefan Stücklschweiger	Daniela Gmeinbauer
ÖVP	Sabine Wagner	Anna Hopper
Grüne	Mag. Dr. Christian Kozina (Vors.)	Dr. Gerhard Hackenberger
Grüne	Karl Dreisiebner	Anna-Sophie Slama
FPÖ	Mag. Michael Winter	Mag. Alexis Pascuttini
SPÖ	Michael Ehmann (Vors.-Stv.)	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger

c) *Geschäftsführung: Präsidialabteilung*

3. Allgemeiner Berufungsausschuss einschließlich Dienstrechtsangelegenheiten und Angelegenheiten der KFA

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den folgenden Angelegenheiten:*

- 1. Entscheidungen über Rechtsmittel einschließlich Dienstrechtsangelegenheiten und Unfallfürsorgeangelegenheiten;*
- 2. Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden in Dienstrechtsangelegenheiten und Unfallfürsorgeangelegenheiten;*
- 3. Entscheidungen über Einsprüche gegen Bescheide des Ausschusses für die Krankenfürsorgeanstalt;*

4. *Beschlussfassungen über Stellungnahmen zu Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden, die gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen Bescheide des Ausschusses für die Krankenfürsorgeanstalt eingebracht werden;*
5. *Anträge auf Übergang der Entscheidungen an den Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.*

b) Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Kurt Luttenberger (Vors.)	Mina Naghibi
KPÖ	Horst Alic	Daniela Katzensteiner, BA
KPÖ	Elke Heinrichs	Metin Deveci
KPÖ	Philipp Ulrich	Christian Sikora
ÖVP	Martin Brandstätter	Daniela Gmeinbauer
ÖVP	Marion Kreiner	Anna Hopper
ÖVP	Sabine Wagner	Dr. Peter Piffel-Percevic
Grüne	Dr. Gerhard Hackenberger	Karl Dreisiebner
Grüne	Anna-Sophie Slama (Vors.-Stv.)	Tristan Ammerer
FPÖ	Günter Wagner	Ing. Roland Lohr
SPÖ	Manuel Lenartitsch	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger

c) Geschäftsführung: Präsidialabteilung

4. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

- a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten der Finanzdirektion (A 8), der Abteilung für Gemeindeabgaben (A 8/2), mit Ausnahme der Berufungsfälle, der Abteilung für Rechnungswesen (A 8/3) und der Abteilung für Immobilien (A 8/4)*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada	Miriam Herlicska
KPÖ	Daniela Katzensteiner, BA	Max Zirngast, BA
KPÖ	Dr. Maike Manecke	Metin Deveci
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Kurt Luttenberger
ÖVP	Daniela Gmeinbauer	Dr. Peter Piffel-Percevic
ÖVP	Anna Hopper	Dipl.-Ing. Georg Topf
ÖVP	Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA	Sabine Wagner
Grüne	Dr. Gerhard Hackenberger (Vors.)	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder
Grüne	David Ram	Tristan Ammerer
FPÖ	Mag. Alexis Pascuttini	Mag. Michael Winter
SPÖ	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger (Vors.-Stv.)	Michael Ehmann

c) *Geschäftsführung: A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion*

5. Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten*

- 1. der Abteilung für Bildung und Integration (ABI), mit Ausnahme jener des Geschäftsbereiches Integration*
- 2. des Sportamtes (A 13)*
- 3. des Amtes für Jugend und Familie (A 6) mit Ausnahme des Referates für Frauen und Gleichstellung*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Horst Alic	Christian Sikora
KPÖ	Simon Gostentschnigg, BA	Mag. Sahar Mohsenzada
KPÖ	Mina Naghibi	Elke Heinrichs
KPÖ	Mag. Ulrike Taberhofer	Daniela Katzensteiner, BA
ÖVP	Martin Brandstätter	Eva Derler
ÖVP	Marion Kreiner	Anna Hopper
ÖVP	Elisabeth Potzinger	Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA
Grüne	Zeynep Aygan Romaner (Vors.-Stv.)	Manuela Wutte, MA
Grüne	Anna-Sophie Slama	David Ram
FPÖ	Mag. Astrid Schleicher	Mag. Alexis Pascuttini
SPÖ	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger (Vors.)	Anna Robosch

c) *Geschäftsführung: ABI – Abteilung für Bildung und Integration*

6. Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, SeniorInnen und Integration

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten*

1. des Gesundheitsamtes (A 7)

2. des Sozialamtes (A 5)

3. des Geschäftsbereiches Integration in der Abteilung für Bildung und Integration (ABI)

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Ulrike Taberhofer	Metin Deveci
KPÖ	Elke Heinrichs	Horst Alic
KPÖ	Dr. Maike Manecke	Mag. Sahar Mohsenzada
KPÖ	Philipp Ulrich	Christian Sikora
ÖVP	Eva Derler	Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA
ÖVP	Anna Hopper	Elisabeth Potzinger
ÖVP	Dr. Claudia Unger	Dipl.-Ing. Georg Topf
Grüne	Manuela Wutte, MA (Vors.-Stv.)	Anna-Sophie Slama
Grüne	Tristan Ammerer	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder
FPÖ	Mag. Michael Winter	Mag. Astrid Schleicher
SPÖ	Michael Ehmann (Vors.)	Anna Robosch

c) *Geschäftsführung: A 5 – Sozialamt*

7. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

a) *Wirkungskreis:*

- 1. als vorberatender Gemeinderatsausschuss Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des Umweltamtes (A 23)*
- 2. als Gemeindeumweltausschuss gemäß § 10 des Landesgesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988 idF LGBl. Nr. 5/2010: Bericht an den Gemeinderat und Erstattung von Lösungsvorschlägen über wesentliche örtliche Umweltangelegenheiten*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Max Zirngast, BA
KPÖ	Elke Heinrichs	Mina Naghibi
KPÖ	Daniela Katzensteiner, BA	Simon Gostentschnigg, BA
KPÖ	Miriam Herlicska (Vors.)	Dr. Maike Manecke
ÖVP	Martin Brandstätter	Marion Kreiner
ÖVP	Mag. Klaus Frölich	Elisabeth Potzinger
ÖVP	Dipl.-Ing. Georg Topf	Stefan Stücklschweiger
Grüne	Mag. Dr. Christian Kozina	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder
Grüne	David Ram	Zeynep Aygan Romaner
FPÖ	Mag. Astrid Schleicher	Günter Wagner
SPÖ	Anna Robosch (Vors.-Stv.)	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger

c) *Geschäftsführung: A 23 – Umweltamt*

8. Ausschuss für Personal und Gendermainstreaming

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in*

- 1. Angelegenheiten des Personalamtes*
- 2. Angelegenheiten des Gendermainstreaming*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada	Mina Naghibi
KPÖ	Philipp Ulrich	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther
KPÖ	Kurt Luttenberger	Horst Alic
KPÖ	Christian Sikora	Metin Deveci
ÖVP	Anna Hopper	Martin Brandstätter
ÖVP	Mag. Klaus Frölich	Marion Kreiner
ÖVP	Sabine Wagner	Dr. Claudia Unger
Grüne	Karl Dreisiebner (Vors.)	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder
Grüne	Anna-Sophie Slama	David Ram
FPÖ	Mag. Astrid Schleicher	Mag. Michael Winter
SPÖ	Manuel Lenartitsch (Vors.-Stv.)	Anna Robosch

c) *Geschäftsführung: A 1 – Personalamt*

9. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in Angelegenheiten*

1. *des A 16 – Kulturamt*
2. *der Kulturbeteiligungen Universalmuseum Joanneum GmbH, Theaterholding Steiermark GmbH (ohne Eigentümervertretung im Lenkungsausschuss), Steirische Herbst Festival GmbH, GrazMuseum GmbH, Stadtarchiv*
3. *Aufgaben des Literaturhausbeirates*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada (Vors.)	Simon Gostentschnigg, BA
KPÖ	Horst Alic	Elke Heinrichs
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Christian Sikora
KPÖ	Miriam Herlicska	Max Zirngast, BA
ÖVP	Dr. Peter Piffel-Percevic	Mag. Klaus Frölich
ÖVP	Stefan Stücklschweiger	Marion Kreiner
ÖVP	Dr. Claudia Unger	Elisabeth Potzinger
Grüne	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder	Anna-Sophie Slama
Grüne	Zeynep Aygan Romaner (Vors.-Stv.)	Tristan Ammerer
FPÖ	Ing. Roland Lohr	Günter Wagner
SPÖ	Anna Robosch	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger

c) Geschäftsführende Abteilung: A 16 – Kulturamt

10. Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten

a) Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des Amtes für Wohnungsangelegenheiten (A 21)

b) Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada (Vors.)	Simon Gostentschnigg, BA
KPÖ	Horst Alic	Elke Heinrichs
KPÖ	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther	Christian Sikora
KPÖ	Miriam Herlicska	Max Zirngast, BA
ÖVP	Dr. Peter Piffel-Percevic	Mag. Klaus Frölich
ÖVP	Stefan Stücklschweiger	Marion Kreiner
ÖVP	Dr. Claudia Unger	Elisabeth Potzinger
Grüne	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder	Anna-Sophie Slama
Grüne	Zeynep Aygan Romaner (Vors.-Stv.)	Tristan Ammerer
FPÖ	Ing. Roland Lohr	Günter Wagner
SPÖ	Anna Robosch	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger

c) *Geschäftsführende Abteilung: A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten*

11. Ausschuss für Gleichstellung, Frauen, LGBTQI+ und Menschenrechte

a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in*

1. *Gemeinderatsangelegenheiten des Referates für Frauen und Gleichstellung im Amt für Jugend und Familie*
2. *grundsätzliche Angelegenheiten, die mit der Umsetzung des Projektes „Menschenrechtsstadt“ im Zusammenhang stehen*

b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Ulrike Taberhofer	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther
KPÖ	Simon Gostentschnigg, BA	Mag. Sahar Mohsenzada
KPÖ	Max Zirngast, BA	Kurt Luttenberger
KPÖ	Miriam Herlicska	Elke Heinrichs
ÖVP	Eva Derler	Martin Brandstätter
ÖVP	Anna Hopper	Elisabeth Potzinger
ÖVP	Dr. Claudia Unger	Sabine Wagner
Grüne	Anna-Sophie Slama (Vors.-Stv.)	Manuela Wutte, MA
Grüne	Tristan Ammerer	Zeynep Aygan Romaner
FPÖ	Mag. Michael Winter	Mag. Astrid Schleicher
SPÖ	Anna Robosch (Vors.)	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger

c) *Geschäftsführende Abteilung: A 6 – Abteilung für Jugend und Familie*

12. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

- a) *Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des Amtes für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung (A 15)*
- b) *Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)*

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Daniela Katzensteiner, BA	Kurt Luttenberger
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada	Miriam Herlicska
KPÖ	Simon Gostentschnigg, BA	Dr. Maike Manecke
KPÖ	Christian Sikora	Dipl.-Mus. (FH) Christine Braunersreuther
ÖVP	Daniela Gmeinbauer (Vors.-Stv.)	Eva Derler
ÖVP	Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA	Mag. Klaus Frölich
ÖVP	Stefan Stücklschweiger	Dr. Peter Piffel-Percevic
Grüne	Mag. Dr. Christian Kozina	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder
Grüne	David Ram (Vors.)	Tristan Ammerer
FPÖ	Günter Wagner	Mag. Michael Winter
SPÖ	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger	Manuel Lenartitsch

- c) *Geschäftsführung: A 15 – Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung*

C. Kontrollausschuss

- a) *Wirkungskreis:*
- 1. Vorberatung und Antragstellung über die vom Stadtrechnungshof zugeleiteten Prüfungsberichte und in allen sonstigen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungskreis des Stadtrechnungshofes in sachlichem Zusammenhang stehen*
 - 2. Beantragung der Durchführung einer Gebarungskontrolle*

b) Anzahl der Mitglieder: 11 (und 11 Ersatzmitglieder)

Klub	Mitglied	Ersatzmitglied
KPÖ	Mag. Sahar Mohsenzada	Max Zirngast, BA
KPÖ	Dr. Maïke Manecke	Miriam Herlicska
KPÖ	Daniela Katzensteiner, BA	Metin Deveci
ÖVP	Daniela Gmeinbauer	Anna Hopper
ÖVP	Dr. Peter Piffli-Percevic	Marion Kreiner
ÖVP	Dipl.-Ing. Georg Topf	Cornelia Leban-Ibrakovic, MBA
Grüne	Karl Dreisiebner	Mag. Dr. Christian Kozina
Grüne	Manuela Wutte, MA	Dipl.-Ing. Alexandra Würz-Stalder
FPÖ	Günter Wagner	Ing. Roland Lohr
SPÖ	Michael Ehmann (Vors.-Stv.)	Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Daniela Schlüsselberger
NEOS	Mag. Philipp Pointner (Vors.)	Sabine Reininghaus

c) *Geschäftsführung: Stadtrechnungshof*

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, die mit diesen Vorschlägen einverstanden sind, um ein Zeichen mit der Hand.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.

5.8 Genehmigung folgender Protokolle: Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2021

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2021 wurden vom Schriftprüfer, Gemeinderat Mag. Moser, überprüft und lagen seit dem 16. September 2021 zur Einsicht auf.

Wenn es keine Einwände gibt, gehe ich davon aus, dass der Gemeinderat diese Protokolle genehmigt.

Originaltext der Mitteilung:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2021 wurden vom Schriftprüfer, Gemeinderat Mag. Moser, überprüft und lagen seit dem 16. September 2021 zur Einsicht auf.

Wenn es keine Einwände gibt, gehe ich davon aus, dass der Gemeinderat diese Protokolle genehmigt.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.

5.9 Auflage folgender Protokolle:

Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021

Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 2021

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen vom 17. Juni 2021 sowie vom 8. Juli 2021 wurden von den Schriftprüferinnen Gemeinderätin Mag.^a Taberhofer und Gemeinderätin Hopper überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Protokolle liegen bis zum Tag vor der nächsten ordentlichen Gemeinderatssitzung, Mittwoch den 19. Jänner 2022, in der Präsidialabteilung, Referat Verfassung und Vergaberecht, Zimmer 323, zur Einsichtnahme auf.

Originaltext der Mitteilung:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen vom 17. Juni 2021 sowie vom 8. Juli 2021 wurden von den Schriftprüferinnen Gemeinderätin Mag.^a Taberhofer und Gemeinderätin Hopper überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Protokolle liegen bis zum Tag vor der nächsten ordentlichen Gemeinderatssitzung, Mittwoch den 19. Jänner 2022, in der Präsidialabteilung, Referat Verfassung und Vergaberecht, Zimmer 323, zur Einsichtnahme auf.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.

5.10 Abteilung für Immobilien; vorübergehende Besetzung der Amtsleitung mit Herrn Karl Roschitz gem. § 72 Abs. 5 des Statutes der Landes-hauptstadt Graz

Bgm.ⁱⁿ **Kahr:**

Auch eine wichtige Mitteilung, hier geht es um die vorübergehende Besetzung der Abteilung für Immobilien. Nach Maßgabe aktueller Entwicklungen hat Herr Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl am 16.11.2021 gemäß § 72 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit sofortiger Wirksamkeit Herrn Karl Roschitz mit der Leitung der Abteilung für Immobilien beauftragt. Die vorübergehende Besetzung ist bis zur Neubesetzung der Stelle durch den Gemeinderat, längstens für die Dauer von sechs Monaten, wirksam.

Originaltext der Mitteilung:

Nach Maßgabe aktueller Entwicklungen hat Herr Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl am 16.11.2021 gemäß § 72 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit sofortiger Wirksamkeit Herrn Karl Roschitz mit der Leitung der Abteilung für Immobilien beauftragt. Die vorübergehende Besetzung ist bis zur Neubesetzung der Stelle durch den Gemeinderat, längstens für die Dauer von sechs Monaten, wirksam.

**5.11 Dringlichkeitsverfügung gem. § 58 Abs. 1 des Statutes der Stadt Graz
Städtische Wohnheime;
Einführung eines neuen Wohnkostenmodells**

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Hier geht es um eine Dringlichkeitsverfügung bezüglich der Einführung eines neuen Wohnkostenmodells. Hier hat der Stadtsenat mit einer Dringlichkeitsverfügung am 14.10.2021 aufgrund des Umstandes, dass es zu Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes gekommen ist, das Außerkrafttreten der Grundlage für das bis dato gültige Wohnkostenmodell für die städtischen Wohnheime ausfallen lassen, weil aufgrund der besonderen Dringlichkeit die derzeit gültige Richtlinie des Gemeinderates vom 14.6.2012 keine Anwendung mehr findet. Ich ersuche den Gemeinderat, diese Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates, die dort einstimmig beschlossen wurde, vom 14.10.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In seiner Sitzung am 14.10.2021 hat der Stadtsenat mit einer Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit der GO für den Stadtsenat, Anhang A Ziff. 8 beschlossen:

- 1.) Das Wohnkostenmodell Neu im Sinne des obigen Motivenberichtes angelehnt an die Höchstsätze des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes wird als neues Tarifmodell in den Wohnheimen der Stadt Graz eingeführt. Bis zu einem Haushaltseinkommen in Höhe von 700 Euro werden keine Wohnheimkosten verrechnet. Ab 700 Euro bis zu einer Höhe, die den derzeitigen Richtsatz entspricht, kommen 25 Euro Wohnheimkosten monatlich zur Verrechnung. Ab einem Haushaltseinkommen über dem Richtsatz werden 50 Euro verrechnet. Übersteigt das Haushaltseinkommen den Standard für den Lebensunterhalt laut StSUG, werden Sparanteile zwischen 10 % und 20 % berechnet.*

2.) Die derzeitige Richtlinie des Gemeinderates vom 14.6.2021,

GZ.: A5-006179/2005/0002, wird aufgehoben.

3.) Die Mitglieder des Stadtsenates nehmen diese Dringlichkeitsverfügung gemäß

§ 58 Abs. 1 des Statutes der Stadt Graz zur Kenntnis.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.6.2012 wurde ein neues Wohnkostenmodell in Anlehnung an die jeweils gültigen Sätze für den Wohnbedarf gemäß § 10 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz eingeführt und ab 1.7.2012 in Geltung gesetzt.

Der Anteil der Wohnkosten, der laut StMSG zuerkannt wurde, wurde im Wohnkostenmodell unterteilt in einen 25-prozentigen Anteil für den Aufenthalt im Wohnheim (Wohnheimkosten) und einen 75-prozentigen Anteil für notwendige Schuldenregulierungen und/oder als angebotene Sparform zur Finanzierung zukünftiger Wohnungseinstiegskosten. Für die Dauer des Aufenthaltes wurde so für jeden Bewohner bzw. jede Bewohnerin der Wohnkostenbeitrag für den Aufenthalt im Wohnheim sowie der Sparanteil auf Basis des individuellen Monatseinkommens und des im Gemeinderat beschlossenen Modells individuell berechnet. Mit der Novelle des Stmk. Mindestsicherungsgesetz vom 6.7.2016 wurde BezieherInnen nur mehr der tatsächliche Wohnungsaufwand bzw. max. 25 % des Mindeststandards für Wohnkosten gewährt. Dies bedeutete, dass BezieherInnen, die keine Miete zahlten, 0 Euro für den Wohnungsaufwand erhielten.

In den städtischen Wohnheimen wurde das Wohnkostenmodell weiterhin angewandt, mit den BewohnerInnen wurden freiwillige Mindest-Sparanteile von 100 Euro (FWH) und 110 Euro (MWH) vereinbart. Mit der Einführung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes ab 1.7.2021 ändert sich die Aufteilung zwischen Lebensunterhalt und Wohnanteil. Bisher wurde beim Bezug der Mindestsicherung der Lebensunterhalt mit 75 % sowie der Wohnanteil mit 25 % bemessen. Im StSUG wurden diese Anteile mit 60 % für den Lebensunterhalt sowie 40 % für den Wohnanteil

festgelegt. Aufgrund des Umstandes, dass das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) bereits mit 1.7.2021 in Kraft und das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz mit Inkrafttreten des StSUG gemäß Art. 33 StSUG außer Kraft getreten ist und somit die Grundlage für das bis dato gültige Wohnkostenmodell für die städtischen Wohnheime weggefallen ist, wird aufgrund der besonderen Dringlichkeit -die derzeit gültige Richtlinie des Gemeinderats vom 14.06.2012 kann nicht mehr Anwendung finden, da das Mindestsicherungsgesetz nicht mehr in Kraft ist -das Wohnkostenmodell neu im Sinne des Motivenberichts mit Wirkung ab sofort beschlossen und die derzeitige Richtlinie des Gemeinderates vom 14.06.2012, GZ.: A5-006179/2005/0002, aufgehoben.

Ich ersuche den Gemeinderat, die Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.12 Dringlichkeitsverfügung gem. § 58 Abs. 1 des Statutes der Stadt Graz Fördercall Community Nursing, GÖG 2021

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Eine weitere Dringlichkeitsverfügung, die im Stadtsenat am 26. November beschlossen wurde, betrifft den Fördercall des Community Nursing. Hier geht es in vier Punkten darum:

1. Der Einbringung eines Förderansuchens Pilotprojekte Community Nursing im Sinne des Motivenberichtes durch die Stadt Graz für den Zeitraum 2022 bis maximal 2024 wird zugestimmt. Stadtrat Mag. Robert Krotzer als für den Gesundheitsbereich und den Bereich Pflege zuständiges Stadtsenatsmitglied wird als Vertreter der Stadt Graz ermächtigt, den Förderantrag und auch die

Verwaltungsübereinkommen mit dem Fördergeber rechtsverbindlich zu unterfertigen.

2. Das Sozialamt und das Gesundheitsamt werden mit der Abwicklung der Förderung für ihre Bereiche beauftragt.
3. Der befristeten Aufnahme von 4 Community Nurses-VZÄ (einmal für das Sozialamt der Stadt, dreimal für das Gesundheitsamt der Stadt) für den Projektzeitraum von 2022 bis maximal 2024 wird zugestimmt.
4. Der Abschluss der als Entwurf beigefügten Absichtserklärung zwischen der Steiermärkischen Landesregierung, der Stadt Graz, dem steirischen Städtebund und Gemeindebund, dass die durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz soll zugestimmt werden.

Die Dringlichkeitsverfügung ist, wie gesagt, am 26.11. im Stadtsenat so beschlossen worden. Und ich ersuche, diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In seiner Sitzung am 26.11.2021 hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz mit einer Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschlossen:

1. *Der Einbringung eines Förderansuchens Pilotprojekte Community Nursing im Sinne des Motivenberichtes durch die Stadt Graz für den Zeitraum 2022 bis max. 2024 wird zugestimmt. Stadtrat Mag. Robert Krotzer als für den Gesundheitsbereich und den Bereich Pflege zuständiges Stadtsenatsmitglied wird als Vertreter der Stadt Graz ermächtigt, den Förderantrag und auch die Verwaltungsübereinkommen mit dem Fördergeber rechtsverbindlich zu unterfertigen.*
2. *Das Sozialamt und das Gesundheitsamt werden mit der Abwicklung der Förderung für ihre Bereiche beauftragt.*

3. *Der befristeten Aufnahme von 4 Community Nurses-VZÄ (einmal für das Sozialamt der Stadt, dreimal für das Gesundheitsamt der Stadt) für den Projektzeitraum von 2022 bis maximal 2024 wird zugestimmt.*
4. *Der Abschluss der als Entwurf beigefügten Absichtserklärung zwischen der Steiermärkischen Landesregierung, der Stadt Graz, dem steirischen Städtebund und Gemeindebund, dass die durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ins Leben gerufene Fördermöglichkeit für Community Nurses, operativ abgewickelt durch die Gesundheit Österreich GmbH., durch eine gemeinsame Vorgangsweise im Land Steiermark und in der Stadt Graz verwirklicht werden soll.*

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Die Dringlichkeitsverfügung wurde notwendig, da der nächste Gemeinderat erst am 16.12.2021 wieder tagt und die Entscheidung des Gemeinderates aufgrund der zwingend einzuhaltenden Frist zur Einbringung des Förderansuchens (Fristablauf: 2.12.2021) ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden konnte. Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, diese Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 26.11.2021 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**5.13 Bühnen Graz GmbH,
Generalversammlung (Lenkungsausschuss) – erweiterte Teilnahmepflicht;
Stimmrechtsermächtigung für die Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 4
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss**

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Eine weitere Dringlichkeitsverfügung betrifft die Bühnen Graz GesmbH. Die Generalversammlung und die erweiterte Teilnahmepflicht sowie die Stimmrechtsermächtigung für die Vertreter der Stadt Graz bei der Stadtsenatssitzung am 5.11.2021 wurde verfügt und der Antrag gestellt, der Stadtsenat wolle die Genehmigung zum Abschluss eines Werkvertrages zur Vorbereitung der Saison 2023 und 2024 und zum Abschluss des GeschäftsführerInnenvertrages mit der geschäftsführenden Intendanz Schauspielhaus Graz GmbH gemäß des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GesmbH ab der Saison 2023/2024 erteilen. Ich ersuche Sie, diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 5.11.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020.

Es wurde der Antrag gestellt, der Stadtsenat wolle die Genehmigung zum Abschluss eines Werkvertrages (Beilage) zur Vorbereitung der Saison 2023/2024 und zum Abschluss des Geschäftsführerinnenvertrages (Beilage) mit der geschäftsführenden Intendanz Schauspielhaus Graz GmbH, gemäß 7.8.iv des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH ab der Saison 2023/2024 erteilen.

Der Stadtsenat hat auf Grundlage folgender Informationen beschlossen:

Die Bühnen Graz GmbH (vorher: Theaterholding Graz/Steiermark GmbH) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30.3.2004 errichtet und hat ihren Sitz in Graz (Firmenbuch

beim LG Graz FN 247396v). Sie wird unter der Steuernummer 174/7242 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt und ist steuerliche Gruppenträgerin der Theaterservice Graz GmbH iSd § 9 KStG.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 24.03.2020 erfolgte die Aufhebung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages und die Umbenennung in Bühnen Graz GmbH. Gegenstand des Unternehmens ist ua die strategische Führung jener Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht („Tochtergesellschaften“) nach den langfristigen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschafter.

Tochtergesellschaften, die zu 100 % in ihrem Eigentum stehen sind:

- Opernhaus Graz GmbH,
- Schauspielhaus Graz GmbH,
- Next Liberty Jugendtheater GmbH,
- Theaterservice Graz GmbH,
- Grazer Spielstätten Orpheum,
Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

Das Stammkapital der Bühnen Graz GmbH beträgt unverändert 200.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

Stadt Graz:

Land Steiermark:

Anteile am Stammkapital

50 % 100.000 Euro

50 % 100.000 Euro

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

Bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

In der am 8. April 2021 stattgefundenen 1. Generalversammlung (Lenkungsausschuss) der Bühnen Graz GmbH (Erweiterte Teilnahmepflicht) wurde u.a. folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- *Beschlussfassung über die Einsetzung einer Hearing-Kommission und der Ausschreibungsmodalitäten für die Intendanz im Schauspielhaus Graz ab der Saison 2023/2024*

Das Hearing wurde für 11. und 12.10.2021 angesetzt.

Die Hearing-Kommission setzte sich wie folgt zusammen:

- *Karin Bergmann – ehemals künstlerische Direktorin Burgtheater*
- *Andreas Beck – Intendant Residenztheater München*
- *Prof.ⁱⁿ Marion Tiedtke – Ausbildungsdirektorin Schauspiel an der HfMDK (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt)*
- *Dr.ⁱⁿ Elisabeth Freismuth – Vorsitzende des Aufsichtsrates Bühnen Graz GmbH und Juryvorsitzende*
- *Mag. Bernhard Rinner – Geschäftsführer Bühnen Graz GmbH*

20 Bewerbungen, darunter 3 Doppelspitzen (BewerberInnen, die sich als Zweierteam für die Intendanz beworben haben) sind innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen, darunter 10 Frauen, 13 Männer (inkl. Doppelspitzen) Anmerkung: Zwei von den genannten 20 Bewerbungen waren sogenannte „Fake“-Bewerbungen (von einer Köchin und einem Lagerarbeiter), welche zwar fristgerecht eingereicht, aber nicht berücksichtigt wurden. Berücksichtigt wurden daher 18 Bewerbungen (9 Frauen, 12 Männer inkl. Doppelspitzen) Mit allen KandidatInnen wurden zunächst Interviews über Video durchgeführt. Für das Hearing sind 5 Einladungen an 3 Frauen, 3 Männer (1

Doppelspitze mit 1 Herrn + 1 Dame) ergangen. Es ist nun beabsichtigt im Umlaufwege folgende Beschlüsse der Generalversammlung herbeizuführen:

- 1. Zustimmung zur Abstimmung im Wege eines Umlaufbeschlusses (§ 34 GmbHG) gemäß § 7.2. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH*
- 2. Genehmigung zum Abschluss des beiliegenden Werkvertrages zur Vorbereitung der Saison 2023/2024 und Geschäftsführerinnenvertrages mit der geschäftsführenden Intendanz der Schauspielhaus Graz GmbH, gemäß 7.8.iv. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH ab der Saison 2023/24*

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 19.67, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung von Punkten die laut Gesellschaftsvertrag der Bühnen Graz GmbH 7.8. einer „Erweiterten Teilnahmepflicht“ bedürfen, sind die dafür ausgewählten Personen zusätzlich zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu ermächtigen:

Die Beschlussfassung der oben genannten Punkte bedürfen einer erweiterten Teilnahmepflicht in der Generalversammlung.

Zur Erweiterten Teilnahmepflicht ist auszuführen:

Information: Die, im folgenden gekennzeichneten Streichungen des Wortes „Steiermark“ wurde vorgenommen, da dies im Gesellschaftsvertrag irrtümlich so festgehalten ist, was aber nicht dem im FB eingetragenen Namen entspricht. Eine Änderung wird von der Bühnen Graz GmbH angestrebt.

In Generalversammlungen, in denen einer der nachfolgenden Tagesordnungspunkte:

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

- i. *Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften Land Steiermark oder Stadt Graz einerseits sowie der Gesellschaft andererseits*
- ii. *Festlegung und Änderung des jeweiligen kulturpolitischen Auftrags der Bühnen Graz Steiermark GmbH und ihrer Tochtergesellschaften*
- iii. *Beschlussfassung über die Besetzung eines Geschäftsführers und/oder künstlerischen Leiters (Intendanten) der Bühnen Graz Steiermark GmbH oder einer Tochtergesellschaft gemäß 3.1.1. durch Einsetzung einer Hearing Kommission und/oder Befassung des Aufsichtsrats*
- iv. *Genehmigung zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten der Bühnen Graz Steiermark GmbH oder einer Tochtergesellschaft gemäß 3.1.1., deren wesentlicher Vertragsgegenstand in der Erfüllung eines durch die Generalversammlung beschlossenen bzw. formulierten kulturpolitischen Auftrags besteht*

behandelt und/oder beschlossen wird, sind beide Gesellschafter zur Teilnahme durch jeweils vier Personen verpflichtet „Erweiterte Teilnahmepflicht“.

(7.8. Gesellschaftsvertrag)

Für die Stadt Graz waren dies zum Zeitpunkt der Dringlichkeitsverfügung am 5.11.2021, zusätzlich zum damals amtierenden Bgm. Mag. Siegfried Nagl als Eigentümerversorger, gern. 7.9.2. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH Bgm.-Stv. Mag. (FH)

Mario Eustacchio

StR Dr. Günter Riegler

Fr. Clubobfrau Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer

Für das Land Steiermark sind dies gern. 7.9.2. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH:

LH Hermann Schützenhöfer

LH Stellvertreter Anton Lang

LR Mag. Christopher Drexler

LRⁱⁿ Mag.^a Ursula Lackner

Der erweiterten Generalversammlung kann die Beschlussfassung im Sinn der vorstehenden Ausführungen empfohlen werden. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Da die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung aufgrund der erfolgten Gemeinderatswahl erst am 16. Dezember stattfindet, die Beschlussfassung über die Besetzung der Intendanz für das Schauspielhaus Graz sowie der Abschluss des Werkvertrages und Geschäftsführerinnenvertrages in der Generalversammlung aber zeitnah nach dem Hearing zu erfolgen hat, wurde die Ermächtigung zur Stimmabgabe mittels einer Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 5.11.2021 eingeholt. Aufgrund obiger Ausführungen hat der Stadtsenat in seiner Sitzung am 5.11.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, Folgendes beschlossen:

Für die Behandlung nachstehender Tagesordnungspunkte besteht gem. 7.8. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH für die Generalversammlung eine erweiterte Teilnahmepflicht.

Für die Stadt Graz wurden aus diesem Grund (Stand 5.11.2021)

Bgm Mag. Siegfried Nagl

Vizebürgermeister Mag. (FH) Mario Eustacchio,

Stadtrat Dr. Günter Riegler und

Clubobfrau Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer

ermächtigt, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen im Umlaufwege zuzustimmen:

- 1. Zustimmung zur Abstimmung im Wege eines Umlaufbeschlusses (§ 34 GmbHG) gemäß § 7.2. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH*

2. *Genehmigung zum Abschluss des beiliegenden Werkvertrages zur Vorbereitung der Saison 2023/2024 und Geschäftsführerinnenvertrages mit der geschäftsführenden Intendanz der Schauspielhaus Graz GmbH, gemäß 7.8.iv. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH ab der Saison 2023/24*

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**5.14 Bühnen Graz GmbH,
Generalversammlung (Lenkungsausschuss) – erweiterte Teilnahmepflicht;
Stimmrechtsermächtigung für die Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 4
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss**

Bgm.ⁱⁿ **Kahr:**

Eine weitere Dringlichkeitsverfügung betrifft ebenfalls die Bühnen Graz GesmbH und die Generalversammlung im Lenkungsausschuss und die Stimmrechtsermächtigung für die Vertreter im Umlaufbeschluss. Auch hier wurde per Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 26. November 2021 der Antrag gestellt, die Genehmigung zur Bestellung bzw. zur Besetzung von Herrn Ulrich Lenz zum vertretungsbefugten Geschäftsführer und Intendanten der Opernhaus Graz GesmbH und zum Abschluss des Geschäftsführervertrages ab der Saison 2023/2024 zu erteilen. Des Weiteren wurde der Antrag gestellt der Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auf Basis des einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates vom 13. Juli 2021 der Bühnen Graz GesmbH zuzustimmen. Auch hier bitte ich Sie, die Dringlichkeitsverfügung zu Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 26.11.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020.

Es wurde der Antrag gestellt, der Stadtsenat wolle die Genehmigung zur Bestellung bzw. zur Besetzung von Herrn Ulrich Lenz zum vertretungsbefugten Geschäftsführer und Intendanten der Opernhaus Graz GmbH und zum Abschluss des Geschäftsführervertrages (Beilage) ab der Saison 2023/2024 erteilen. Des Weiteren wurde der Antrag gestellt, der Neufassung der Geschäftsordnung (Beilage) des Aufsichtsrates auf Basis des einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates vom 13.7.2021 der Bühnen Graz GmbH zuzustimmen.

Der Stadtsenat hat auf Grundlage folgender Informationen beschlossen:

Die Bühnen Graz GmbH (vorher: Theaterholding Graz/Steiermark GmbH) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30.3.2004 errichtet und hat ihren Sitz in Graz (Firmenbuch beim LG Graz FN 247396v). Sie wird unter der Steuernummer 174/7242 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt und ist steuerliche Gruppenträgerin der Theaterservice Graz GmbH iSd § 9 KStG.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 24.3.2020 erfolgte die Aufhebung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages und die Umbenennung in Bühnen Graz GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist ua die strategische Führung jener Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht („Tochtergesellschaften“) nach den langfristigen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschafter.

Tochtergesellschaften, die zu 100 % in ihrem Eigentum stehen sind:

- *Opernhaus Graz GmbH,*
- *Schauspielhaus Graz GmbH,*
- *Next Liberty Jugendtheater GmbH,*

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

- *Theaterservice Graz GmbH,*
- *Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH*

Das Stammkapital der Bühnen Graz GmbH beträgt unverändert 200.000 Euro und ist zur Gänze ein bezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

	<i>Anteile am Stammkapital</i>	
<i>Stadt Graz:</i>	<i>50 %</i>	<i>€ 100.000,00</i>
<i>Land Steiermark:</i>	<i>50 %</i>	<i>€ 100.000,00</i>

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres. Bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des§ 221 UGB.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.3.2021, GZ A8 17563/2006-287 und A16-014775/2013/0621, wurde in der am 8. April 2021 stattgefundenen 1. Generalversammlung (Lenkungsausschuss) der Bühnen Graz GmbH (Erweiterte Teilnahmepflicht) u.a. folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- *Beschlussfassung betreffend die Ausschreibung der Geschäftsführung der Opernhaus Graz GmbH ab der Spielzeit 1.9.2023 bis 31.8.2025 sowie Beschlussfassung den Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH als Hearing Kommission zu befassen (Gesellschaftsvertrag § 8.6.1.Vii, verweisend auf § 3.1.1.)*

Da die Bestellung bzw. der Geschäftsführungsvertrag von Frau Nora Schmid als geschäftsführende Intendantin der Opernhaus Graz GmbH zum 31. August 2023 endet, ist die geschäftsführende Intendanz der Opernhaus Graz GmbH ab 1. September 2023 für die Dauer von fünf Jahren bis 31. August 2028 neu zu besetzen. Der Aufsichtsrat der

Bühnen Graz GmbH hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 diesbezüglich der festgelegten Vorgangsweise bezüglich der Ausschreibung einstimmig zugestimmt.

Gemäß dem anzuwendenden Stellenbesetzungsgesetz wurde die geschäftsführende Intendanz der Opernhaus Graz GmbH öffentlich ausgeschrieben. Die entsprechende Ausschreibung wurde neben nationalen und internationalen Onlineportalen mit 14. August 2021 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in „Die Presse“ veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endete am 15. September 2021. Bewerbungen waren an die Personalberatung GRANAT EXECUTIVE SEARCH, die den gegenständlichen Auswahlprozess begleitete, in Wien zu richten. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind 20 Bewerbungen, darunter eine Doppelspitze, eingegangen – neun Frauen und 12 Männer haben sich somit beworben. Mit 13 BewerberInnen (sechs Frauen und sieben Männer) führte die Personalberatung Auswahlgespräche.

Zum Hearing für die geschäftsführende Intendanz der Opernhaus Graz GmbH wurden sodann drei BewerberInnen (eine Frau und zwei Männer) am 17. und 18. November 2021 eingeladen. Die Durchführung des Hearings erfolgte unter dem Vorsitz von Dr.in Elisabeth Freismuth. Mitglieder der Kommission waren daher:

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Freismuth, Aufsichtsratsvorsitzende der Bühnen Graz GmbH

Hr. Jossi Wieler, Theater- und Opernregisseur und Intendant

Hr. Stefan Herheim, Opernregisseur

Frau Pamela Rosenberg, Kulturmanagerin und Intendantin

Herr Mag. Bernhard Rinner, Geschäftsführer der Bühnen Graz GmbH

Im Anschluss des Hearings wurde ein Vorschlag der geeignetsten Bewerberin bzw. des geeignetsten Bewerbers ausgearbeitet. Die Hearing-Kommission hat „einstimmig“ Herrn Ulrich Lenz als geeignetsten Bewerber für die Position der geschäftsführenden Intendanz der Opernhaus Graz GmbH befunden. Der Aufsichtsrat der Bühnen Graz

GmbH hat in seiner Sitzung am 18. November 2021 ebenso Herrn Ulrich Lenz als geeignetsten Bewerber für diese zu besetzende Position befunden.

Für die Beschlussfassung der in 7.8.i bis 7.8.iv des Gesellschaftsvertrages angeführten Punkte in der Generalversammlung gilt die „Erweiterte Teilnahmepflicht“.

Zur Erweiterten Teilnahmepflicht ist auszuführen:

Information: Die' im folgenden gekennzeichneten Streichungen des Wortes „Steiermark“ wurde vorgenommen, da dies im Gesellschaftsvertrag irrtümlich so festgehalten ist, was aber nicht dem im FB eingetragenen Namen entspricht. Eine Änderung wird von der Bühnen Graz GmbH angestrebt.

In Generalversammlungen, in denen einer der nachfolgenden Tagesordnungspunkte:

- i. Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften Land Steiermark oder Stadt Graz einerseits sowie der Gesellschaft andererseits*
- ii. Festlegung und Änderung des jeweiligen kulturpolitischen Auftrags der Bühnen Graz ~~Steiermark~~ GmbH und ihrer Tochtergesellschaften*
- iii. Beschlussfassung über die Besetzung eines Geschäftsführers und/oder künstlerischen Leiters (Intendanten) der Bühnen Graz ~~Steiermark~~ GmbH oder einer Tochtergesellschaft gemäß 3.1.1. durch Einsetzung einer Hearing Kommission und/oder Befassung des Aufsichtsrats*
- iv. Genehmigung zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten der Bühnen Graz ~~Steiermark~~ GmbH oder einer Tochtergesellschaft gemäß 3.1.1., deren wesentlicher Vertragsgegenstand in der Erfüllung eines durch die Generalversammlung beschlossenen bzw. formulierten kulturpolitischen Auftrags besteht*

behandelt und/oder beschlossen wird, sind beide Gesellschafter zur Teilnahme durch jeweils vier Personen verpflichtet „Erweiterte Teilnahmepflicht“

(7.8. Gesellschaftsvertrag) Für die Gesellschafterin Stadt Graz haben an der

Generalversammlung im Rahmen der „Erweiterten Teilnahmepflicht“ gemäß 7.9.2. folgende Personen teilzunehmen:

Fr. Bürgermeisterin Elke Kahr

Hr. Finanz- u. Beteiligungenstadtrat Manfred Eber

Hr. Kulturstadtrat Dr. Günter Riegler

Fr. Gemeinderätin Zeynep Aygan-Romaner

Für die Gesellschafterin Land Steiermark nehmen gern. 7.9.1. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz

GmbH folgende Personen teil:

LH Hermann Schützenhöfer

LH Stellvertreter Anton Lang

LR Mag. Christopher Drexler

LRⁱⁿ Mag. Ursula Lackner

a.

Die Besetzung der geschäftsführenden Intendanz der Opernhaus Graz GmbH bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung für welche die „Erweiterte Teilnahmepflicht“ gilt. Gemäß § 7.8.iii. Gesellschaftsvertrag der Bühnen Graz GmbH sind beide Gesellschafter (Land Steiermark und Stadt Graz) zur Teilnahme an der Generalversammlung durch jeweils vier Personen verpflichtet („Erweiterte Teilnahmepflicht“), wenn die Tagesordnung die „Beschlussfassung über die Besetzung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und/oder künstlerischen Leiterin/Leiters (Intendantin/Intendanten) der Bühnen Graz GmbH oder einer Tochtergesellschaft durch Einsetzung einer Hearing-Kommission und/oder Befassung des Aufsichtsrats“ behandelt und/oder beschließt. Auf Basis dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrags der Bühnen Graz GmbH soll Herr Ulrich Lenz zum geschäftsführenden Intendanten der Opernhaus Graz GmbH bestellt werden.

Des Weiteren bedarf gemäß § 7.8.iv. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH die „Genehmigung zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten der Bühnen Graz GmbH oder einer Tochtergesellschaft, deren wesentlicher Vertragsgegenstand in der Erfüllung eines durch die Generalversammlung beschlossenen beziehungsweise formulierten kulturpolitischen Auftrags besteht“, eines Beschlusses der Gesellschafter (Land Steiermark und Stadt Graz). Auch in dieser Angelegenheit sind beide Gesellschafter zur Teilnahme an der Generalversammlung durch jeweils vier Personen verpflichtet („Erweiterte Teilnahmepflicht“). Die Erstellung und der Abschluss des Dienstvertrages mit der geschäftsführenden Intendanz der Opernhaus Graz GmbH für den Zeitraum gegenständlicher Besetzung obliegt der Bühnen Graz GmbH. Dieser Dienstvertrag wird neben dienstrechtlichen Regelungen als eigenen Vertragspunkt auch den geltenden kulturpolitischen Auftrag für die Opernhaus Graz GmbH beinhalten. Auf Basis dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH soll mit Herrn Ulrich Lenz ein Dienstvertrag abgeschlossen werden, der als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung beiliegt.

b.

Die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates obliegt gemäß 8.16 des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH der Generalversammlung. Die Bühnen Graz GmbH hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Jedem Gesellschafter ist das Sonderrecht eingeräumt, drei Personen seiner Wahl in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zusätzlich zu diesen Kapitalvertretern sind vom Betriebsrat die erforderliche Zahl an Mitgliedern in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 110 Abs. 1 ArbVG). Für den Aufsichtsrat gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 29 bis 33 GmbHG) auch die in § 8 Gesellschaftsvertrag Bühnen Graz GmbH geregelten Bestimmungen wie etwa betreffend Amtsdauer, Beendigung der Funktion sowie Aufgaben. Ferner regelt. § 8.16. Gesellschaftsvertrag der Bühnen Graz GmbH die Geschäftsordnung. Gelangt demnach die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zur Ansicht, dass die gegenständlichen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat, seine Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise nicht ausreichend

abbilden, können sie für die fehlenden Regelungen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aufstellen, die zur ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat eine ausführliche Geschäftsordnung aufgestellt und nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine virtuelle Sitzung verankert. In der Sitzung des Aufsichtsrates der Bühnen Graz GmbH am 13. Juli 2021 erfolgte der einstimmige Beschluss des Gremiums, der neuen Geschäftsordnung zuzustimmen. Nunmehr bedarf diese noch einer Genehmigung der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH. Auf Basis dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrags der Bühnen Graz GmbH soll die beiliegende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die einen integrierenden Bestandteil diese Beschlussfassung darstellt, beschlossen werden. Der Generalversammlung kann die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat empfohlen werden. Es ist nun beabsichtigt die Beschlussfassung in der Generalversammlung (Lenkungsausschuss) im Umlaufwege herbeizuführen. Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung von Punkten die laut Gesellschaftsvertrag der Bühnen Graz GmbH 7.8. einer „Erweiterten Teilnahmepflicht“ bedürfen, sind die dafür ausgewählten Personen zusätzlich zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu ermächtigen:

Die Beschlussfassung der oben unter a. genannten Punkte bedürfen einer erweiterten Teilnahmepflicht in der Generalversammlung. Für die Stadt Graz sind dies, zusätzlich zu StR Dr. Günter Riegler als Eigentümervertreter, gern. 7.9.2. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH

Fr. Bürgermeisterin Elke Kahr

Hr. Finanz- u. Beteiligungsstadtrat Manfred Eber

Fr. Gemeinderätin Zeynep Aygan-Romaner

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Da die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung aufgrund der erfolgten Gemeinderatswahl erst am 16. Dezember stattfindet, die Beschlussfassung über die Bestellung und Besetzung der Intendanz für das Opernhaus Graz sowie der Abschluss des Geschäftsführervertrages in der Generalversammlung aber zeitnah nach dem Hearing zu erfolgen hat, wurde die Ermächtigung zur Stimmabgabe mittels einer Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 26.11.2021 eingeholt. Ebenso war es notwendig die Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Bühnen Graz GmbH, welche nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine virtuelle Sitzung festlegt, im Dringlichkeitsweg zu genehmigen. Aufgrund obiger Ausführungen hat der Stadtsenat in seiner Sitzung am 26.11.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, folgendes beschlossen: Für die Behandlung nachstehender Tagesordnungspunkte (a.) besteht gern. 7.8. des Gesellschaftsvertrages der Bühnen Graz GmbH für die Generalversammlung eine erweiterte Teilnahmepflicht.

Für die Stadt Graz werden aus diesem Grund

Fr. Bürgermeisterin Elke Kahr

Hr. Kulturstadtrat Dr. Günter Riegler

Hr. Finanz- u. Beteiligungsstadtrat Manfred Eber

Fr. Gemeinderätin Zeynep Aygan-Romaner

ermächtigt, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen im Umlaufwege zuzustimmen:

Die Gesellschafter und die nachstehenden Mitglieder der erweiterten Generalversammlung (Lenkungsausschuss) erklären sich mit einer schriftlichen

Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) gemäß § 7.2 des Gesellschaftsvertrags einverstanden und fassen folgenden Beschluss:

- a) *Die Bestellung bzw. Besetzung von Herrn Ulrich Lenz zum vertretungsbefugten Geschäftsführer und Intendanten der Opernhaus Graz GmbH wird gemäß § 7.8.iii. des Gesellschaftsvertrages genehmigt. Der Abschluss der diesem Umlaufbeschluss als Anlage angefügten Dienstvertrag mit dem geschäftsführenden Intendanten Herrn Ulrich Lenz einerseits und der Opernhaus Graz GmbH andererseits, wird gemäß § 7.8.iv. des Gesellschaftsvertrages genehmigt.*
- b) *In der 6. Aufsichtsratssitzung der Bühnen Graz GmbH (Termin vom 13.07.2021) erfolgte der einstimmige Beschluss des Gremiums, der neuen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH zuzustimmen. Die diesem Umlaufbeschluss als Anlage angefügte Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH wird von der Generalversammlung (vom Lenkungsausschuss) gemäß 8.16 des Gesellschaftsvertrags einstimmig genehmigt.*

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**5.15 „Jahreskarte Graz“;
Anpassung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an Grazerinnen
und Grazer**

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Weiters haben wir eine Mitteilung betreffend der Jahreskarte Graz. Die Anpassung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an Grazerinnen und Grazer. Auch hier wurde per Dringlichkeitsverfügung im Stadtsenat vom 22. Oktober dieses Jahr der Antrag gestellt, die Anpassung der Richtlinie zur Jahreskarte Graz für die Anpassung der Richtlinie zur Jahreskarte Graz für die Förderung an Grazerinnen und Grazer wie folgt zu beschließen:

Die Jahreskarte Graz ist nicht retournierbar, ausgenommen im Falle eines Umstieges auf ein Klimaticket Österreich bis 31.12.2022 sowie den zeitlichen Geltungsbereich der Förderaktion der mit 26. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Ich bitte Sie, auch diesen Stadtsenatsbeschluss in die Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 22.10.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 58 (1) und § 45 (6) des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020.

Es wurde der Antrag gestellt, der Stadtsenat wolle die Anpassung der Richtlinie „Jahreskarte Graz“ für die Förderung an Grazerinnen und Grazer wie folgt beschließen:

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

(3) Konditionen der „Jahreskarte Graz“:

- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar, ausgenommen im Falle eines Umstieges auf ein Klimaticket Österreich (und in weiterer Folge für den Fall der Einführung des Klimatickets Steiermark) bis 31.12.2022.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

(1) Die Förderaktion tritt mit 26.10.2021 in Kraft.

Folgende Informationen wurden dem Stadtsenat vorgelegt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2014, GZ.: A8 021777/2006/0268, hat die Stadt Graz ein Modell zur Einführung einer neuen Jahreskarte für Kundinnen und Kunden mit Hauptwohnsitz in Graz eingeführt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.4.2016, GZ.: A8-21777/2006/301, die dazu ergangene Richtlinie mit Wirksamkeit 1.7.2016 angepasst.

Das Modell sieht derzeit eine Subventionierung der Bürgerinnen und Bürger t9r eine Jahreskarte der Zone 101 im Verkehrsverbund Steiermark in Höhe von EUR 175,00 durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde vor. An Personen mit Hauptwohnsitz in Graz bezahlt also die Stadt Graz diese Subvention dazu, für sie kostet die Jahreskarte für die Zone 101 daher per Saldo derzeit nur EUR 315,00 inkl. USt. anstelle des gültigen Verbundtarifs von EUR 490 inkl. USt.

Im Folgenden werden die aktuellen Konditionen der „Jahreskarte Graz“ dargestellt:

- Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit EUR 175,00 gefördert. Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

- Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
- Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz – Kommunale Dienstleitungen GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte die Kundin/ der Kunde diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

Mit Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021,

GZ.: A8-021777/2006/0412, GZ.: A8 044725/2008/0232 wurde die Genehmigung zum Abschluss der Umsetzungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie(Bund), dem Land Steiermark, der Verkehrsverbund Steiermark GmbH und der Stadt Graz hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte(Klimaticket Österreich) erteilt.

Demnach führt der Bund, mit 26. Oktober 2021 (Vorverkauf seit 1. Oktober 2021) eine bundesweite Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) mit einem attraktiven Preis von EUR 1.095,00 ein.

Somit können Fahrgäste um EUR 3,00 täglich alle öffentlichen Verkehrsmittel in ganz Österreich nützen. Im Monat Oktober ist im Zuge einer „Early-Bird-Aktion“ das Klimaticket Österreich um den vergünstigten Preis von EUR 949,00 erhältlich.

Rechtliche Grundlage ist die Verordnung des Bundes, BGBl II Nr 363/2021 vom 18.8.2021.

In einer weiteren Ausbaustufe wird das Klimaticket für ein Bundesland (Steiermark), voraussichtlich ab 1.1.2022 eingeführt werden. Die finanziellen Auswirkungen des Klimatickets Steiermark werden gerade detailliert analysiert und die Abgeltungsbeträge an die Graz Linien und die anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Steiermark einvernehmlich festgelegt.

Die Einführung dieses Tickets bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.

Für beide Ticketkategorien sind sogenannte „Softstornobedingungen“ vorgesehen.

Normalerweise wird bei Rückgabe einer Jahreskarte der Monatsticketpreis rückgerechnet und es werden zusätzlich EUR 10,00 Stornogebühr verrechnet.

Da bei einem Umstieg von einer Jahreskarte auf ein Klimaticket Österreich die Kundin/der Kunde aber im ÖV-System verbleibt, sind die Stornobedingungen folgende:

Wenn eine Jahreskarte storniert wird, werden die verbrauchten Monate nicht wie sonst mit dem Monatskartenpreis bewertet, sondern mit einem 1/12 des Kartenpreises. Zudem entfällt die Stornogebühr.

Für den Fall der Einführung des Klimatickets Steiermark gelten dieselben Softstornobedingungen.

Einen Sonderfall stellt die seitens der Stadt Graz für Grazerinnen und Grazer geförderte „Jahreskarte Graz“ dar, die nach den geltenden Konditionen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie nicht stornierbar ist.

Es besteht nun der Wunsch, auch in diesem Fall eine Aliquotierung der städtischen Förderung für Grazerinnen und Grazer möglich zu machen, sodass nur mehr der nicht verbrauchte Teil der Förderung zurückzuzahlen ist.

Der städtische Zuschuss wird mit einem 1/12 des noch nicht verbrauchten Anteils aliquot von der Kundin bzw. dem Kunden rückgefordert, wie das folgende Beispiel zeigt:

Zu diesem Zweck ist die Anpassung der Richtlinie „Jahreskarte Graz“ für die Förderung an Grazerinnen und Grazer ab 26.10.2021 in nachstehenden Punkten erforderlich:

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

(3) Konditionen der „Jahreskarte Graz“:

- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar, ausgenommen im Falle eines Umstieges auf ein Klimaticket Österreich (und in weiterer Folge für den Fall der Einführung des Klimatickets Steiermark) bis 31.12.2022.*

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

(1) Die Förderaktion tritt mit 26.10.2021 in Kraft.

Die budgetäre Gestionierung erfolgt im Rahmen des seit 1.1.2016 geltenden Verkehrsfinanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt gemäß § 45 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, in die Kompetenz des Gemeinderates.

Auf Basis der erfolgten Gemeinderatswahl war für Oktober keine Gemeinderatssitzung anberaumt. Da das Klimaticket Österreich aber bereits am 26.10.2021 eingeführt wurde und damit auch eine Aliquotierung des städtischen Zuschusses möglich gemacht werden sollte, wurde die Genehmigung zur Anpassung der Richtlinie „Jahreskarte Graz“ im Wege einer Dringlichkeitsverfügung vom Stadtsenat eingeholt.

Aufgrund obiger Ausführungen hat der Stadtsenat daher in seiner Sitzung am 22.10.2021 gemäß Anhang§ 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 58 (1) und § 45 (6) des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, beschlossen, der Anpassung der Richtlinie „Jahreskarte Graz“ hinsichtlich der erläuterten Punkte zuzustimmen.

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**5.16 Klimaticket Österreich;
Genehmigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Republik Österreich,
dem Land Steiermark und der Verkehrsverbund Steiermark GmbH**

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Die nächste Mitteilung betrifft das Klimaticket Österreich. Die Genehmigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Republik Österreich, dem Land Steiermark und des Verkehrsverbundes Steiermark. Auch hier wurde am 14. Oktober 2021 der Antrag

gestellt, die Genehmigung zum Abschluss der beiliegenden sehr umfangreichen beschlussfassungsbildenden Vereinbarung zwischen der Republik, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Land Steiermark, dem Verkehrsverbund und der Stadt Graz hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte Klimaticket Österreich zu erteilen. Auch hier bitte ich Sie, diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 58 (1) und § 45 (2) Ziffer 18 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020.

Es wurde der Antrag gestellt, der Stadtsenat wolle die Genehmigung zum Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Bund), dem Land Steiermark, der Verkehrsverbund Steiermark GmbH und der Stadt Graz hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) erteilen.

folgende Informationen wurden dem Stadtsenat vorgelegt:

Ausgangslage

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) führt mit 26. Oktober 2021 (Vorverkauf

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

beginnend ab 1. Oktober 2021) eine bundesweite Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) mit einem attraktiven Preis von 1.095 Euro ein.

Somit können Fahrgäste um 3 Euro täglich alle öffentlichen Verkehrsmittel in ganz Österreich nützen. Im Monat Oktober ist im Zuge einer „Early-Bird-Aktion“ das Klimaticket Österreich um den vergünstigten Preis von 949 Euro erhältlich.

Rechtliche Grundlage ist die Verordnung des Bundes, BGBl II Nr 363/2021 vom 18.8.2021.

In der Beilage befindet sich die Umsetzungsvereinbarung für das Klimaticket Österreich, die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Bund), dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Verkehrsverbund Steiermark GmbH (VOG) verhandelt wurde und nun zur Unterfertigung vorgeschlagen wird.

In der Umsetzungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Partner festgehalten.

Der Bund verpflichtet sich unter anderem die Einnahmehausfälle, die durch die Einführung des Klimatickets Österreich entstehen, auszugleichen. Dafür wurde ein Abgeltungsmodell entwickelt. Weiters wird eine Vertriebslösung zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug wird von den regionalen Partnern darauf hingewirkt, dass die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Steiermark das Klimaticket Österreich als Fahrkarte anerkennen.

Die weiteren Ausbaustufen der regionalen Klimatickets für zwei Bundesländer und ein Bundesland sind nicht Teil der gegenständlichen Umsetzungsvereinbarung.

Vertriebliche und tarifliche Umsetzung

Der Vertrieb erfolgt im Namen und auf Rechnung des Bundes und ausschließlich über jene technischen Lösungen, die vom Bund dafür zur Verfügung gestellt werden.

Der Bund ist damit als Product Owner für den Vertrieb des bundesweit gültigen Tarifprodukts Klimaticket Österreich verantwortlich. Er bedient sich zu diesem Zweck der One Mobility Ticketing GmbH.

Die Stadt Graz ist ihrerseits verpflichtet, die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Graz Linien, mit dem Vertrieb des Klimaticket Österreich zu beauftragen. Das Mobilitäts- und Vertriebscenter bietet daher das Klimaticket Österreich über den neutral gestellten Zugang als Clientlösung zum Ticketshop der One Mobility Ticketing GmbH im Namen und im Auftrag des BMK an. Weiters ist das Klimaticket Österreich über den Webshop der One Mobility Ticketing GmbH sowie den bedienten Verkauf der ÖBB erhältlich.

Auf die Haustarife der Holding Graz/ Graz Linien hat die Einführung des Klimaticket Österreichs keine Auswirkung.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Abgeltung des Bundes erfolgt auf Basis eines wohnortbasierten Modells, welches sicherstellt, dass alle durch das Klimaticket Österreich induzierten Auswirkungen auf die Erlössituation im Verkehrsverbund Steiermark (Erlöse und Ausgleichsleistungen) kompensiert werden, deren Berechnung gemäß Beilage 3 erfolgt. Die Abgeltung erfolgt mittels Pauschalbetrag, der sich grundlegend aus einer Pauschale je im Gebiet der VOG zugestelltem Klimaticket Österreich sowie einer Pauschale je außerhalb des Gebiets der VOG zugestelltem Klimaticket zusammensetzt.

Die VOG reicht die den Verkehrsverbundunternehmen zustehenden Teile der Abgeltung des Bundes nach Abzug der ihr selbst zustehenden Teile im Rahmen der bestehenden Verträge über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch

Anwendung der Verkehrsverbundtarife im Rahmen des Verkehrsverbund Steiermark an diese Verkehrsverbundunternehmen weiter.

Der Abgeltungsbetrag für die Graz Linien wurde gemeinschaftlich mit dem BMK, dem Verkehrsverbund Steiermark, dem profilierten externen Beratungsunternehmen Probst & Consorten Marketing-Beratung und den Graz Linien ermittelt. Dahinter stehen Annahmen wie Verwanderungen von aktuellen Ticketkategorien, Anschlussmobilität durch Tourismus und dergleichen.

Die Höhe des ermittelten Abgeltungsbetrags ist mit rund 614.000 Euro als Ausgangsbasis festgelegt und unterliegt einer jährlichen Indexierung. Damit sind die zu erwartenden Erlösabgänge jedenfalls kompensiert. In einem Berechnungsmodell wurden Annahmen über Verwanderungen von den bestehenden Fahrkartengattungen in Richtung Klimaticket Österreich getroffen. Die Graz Linien sind einerseits hinsichtlich der Karten für die Zone 101 (Graz) betroffen. Rund 419.000 Euro des abgeschätzten

Einnahmenverlustes entfallen auf Karten für die Zone 101, wobei hier vor allem die Jahreskarte Graz betroffen ist. Dies erklärt sich aufgrund der Annahme, dass ein Teil dieser KundInnen zusätzlich eine Österreich Card der ÖBB (= Netzkarte für die Eisenbahn) besitzen und diese sowie die Jahreskarte Graz dann durch das Klimaticket Österreich ersetzen.

Zusätzlich wirkt sich auch die Verwanderung von Karten über mehrere Zonen, die auch die Zone 101 beinhalten, bei den Graz Linien aus, wenn diese durch das Klimaticket Österreich ersetzt werden, da den Graz Linien gemäß Einnahmenaufteilung ein Einnahmenanteil an diesen Karten zusteht. Insbesondere ab vier Zonen wird das Klimaticket Österreich preislich interessant. Beispielsweise kostet eine Jahreskarte für vier Zonen 1.094 Euro und das Klimaticket Österreich zum regulären Preis 1.095 Euro. Die restlichen 195.000 Euro Einnahmenverlust resultieren aus Verwanderungen insbesondere von Karten über längere Zonenwege in das Klimaticket Österreich.

Anzumerken ist, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimatickets Österreich auf die Einnahmen der Graz Linien nur einen Bruchteil der erwarteten Auswirkungen des Klimatickets Steiermark auf die Einnahmen der Graz Linien ausmachen. Die Auswirkungen des Klimatickets Steiermark sind noch detailliert zu analysieren und in weiterer Folge müssen die Abgeltungsbeträge an die Graz Linien und die anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Steiermark noch einvernehmlich festgelegt werden. Angedacht ist, die Abgeltung an die Verkehrsunternehmen in einer Einführungsphase zu pauschalieren und diese danach aufgrund der realen Verkäufe zu evaluieren und für die Zukunft erforderlichenfalls an zupassen.

Die Zahlung der Abgeltung an die VOG erfolgt ab 1. April eines jeden Kalenderjahres mittels monatlicher Abschlagszahlung auf Basis des erwarteten Abgeltungsanspruches für das jeweilige Kalenderjahr. Der erwartete Abgeltungsanspruch entspricht dem Berechnungsergebnis gemäß Beilage 3 unter Berücksichtigung der Daten gemäß Beilage 4 für das vorangegangene Kalenderjahr sowie den Indexierungswerten für das aktuelle Kalenderjahr. Abweichend davon erfolgt die monatliche Abschlagszahlung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026 pauschal anhand einer Simulation.

Diese Simulation entspricht dem Berechnungsergebnis gemäß Beilage 3 p.a. mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits bekannten Daten der VOG gemäß Beilage 4, den Indexierungswerten für das aktuelle Kalenderjahr sowie des Anteils der VOG an der erwarteten KundInnenanzahl des Klimaticket Österreichs für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026.

Ab 2025 erfolgt einmal jährlich bis zum 1. April des Folgejahres eine Abrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei wird die im Laufe des abgerechneten Kalenderjahres geleistete Summe der monatlichen Abschlagszahlungen dem

tatsächlichen, periodenreinen Abgeltungsergebnis anhand der gemäß Beilagen 3 und 4 angeführten Daten unter Berücksichtigung allfälliger unterjähriger Tarifierpassungen für dieses Kalenderjahr gegenübergestellt. Klarstellend wird festgehalten, dass das auf den Evaluierungszeitraum folgende Abgeltungsmodell zwischen den Vertragspartnern auf Basis der Evaluierung zu verhandeln ist.

In der Umsetzungsvereinbarung ist auch geregelt, dass bei Einführung des regionalen Klimatickets die Auswirkungen auf den Absatz des Klimatickets Österreich zu analysieren sind und bei einer zu erwartenden niedrigeren Stückzahl für das Klimaticket Österreich auch die Abgeltung entsprechend zu reduzieren ist. Da die Einführung des Klimatickets Steiermark mit 1. Jänner 2022 geplant ist, ist mit einer entsprechenden Reduktion der Abgeltungen für das Klimaticket Österreich zu rechnen. Diesbezüglich sind entsprechende Verhandlungen im Herbst 2021 mit dem BMK geplant.

Verkehrspolitische Effekte und Auswirkungen auf Fahrgastzahlen

Ziel des Klimatickets Österreich ist, den Zugang für potenzielle öffentliche VerkehrsteilnehmerInnen erheblich zu verbessern. Für die Verkehrssituation in Graz ist anzunehmen, dass sich dadurch weder Modal Split noch Fahrgastzahlen signifikant ändern.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt gemäß § 45 (2) Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, in die Kompetenz des Gemeinderates.

Auf Basis der erfolgten Gemeinderatswahl war für Oktober keine Gemeinderatssitzung anberaumt. Da das Klimaticket Österreich aber bereits am 26.10.2021 eingeführt wurde, war es erforderlich die Genehmigung zum Abschluss der Vereinbarung im Wege einer Dringlichkeitsverfügung vom Stadtsenat einzuholen.

Aufgrund obiger Ausführungen hat der Stadtsenat in seiner Sitzung am 14.10.2021 gemäß Anhang § 1 Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 58 (1) und § 45 (2) Ziffer 18 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, beschlossen, die Genehmigung zum Abschluss der Vereinbarung zu erteilen.

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**5.17 Klimaticket Steiermark Classic;
Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an GrazerInnen ab 1.12.2021**

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Eine weitere Dringlichkeitsverfügung betrifft ebenfalls ein Klimaticket, in diesem Fall das Klimaticket Steiermark Classic. Hier geht es um die Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an GrazerInnen ab 1. Dezember 2021; im Wege der Dringlichkeitsverfügung des damals noch amtierenden Bürgermeisters Mag. Siegfried Nagl vom 11. November 2021 wurde der Antrag gestellt, die Einführung der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Mitteilung bildenden Richtlinie zum Klimaticket Steiermark Classic für die Förderung an GrazerInnen mit Hauptwohnsitzmeldung in Graz ab 1.12.2021 zu genehmigen. Wie Sie wissen, zahlt die Stadt Graz zu den 175 Euro zum Jahresticket noch einmal 108 Euro zum Klimaticket Steiermark Classic dazu. Diese Information musste per Dringlichkeitsverfügung erlassen werden. Und ich bitte Sie, diesen Bericht und diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des zum Antragszeitpunkt amtierenden Bürgermeisters Mag. Siegfried Nagl vom 11.11.2021 gemäß § 58 (1) und § 45 (6) des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020.

Es wurde der Antrag gestellt, Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl wolle die Einführung der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Mitteilung bildenden Richtlinie „Klimaticket Steiermark Classic“ für die Förderung an GrazerInnen ab 1.12.2021 genehmigen.

Folgende Informationen wurden dem zum Antragszeitpunkt amtierenden Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl vorgelegt:

Ausgangslage

Bekanntlich hat der Bund mit 26. Oktober 2021 (Vorverkauf seit 1. Oktober 2021) eine bundesweite Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) mit einem attraktiven Preis von 1.095 Euro eingeführt.

Somit können Fahrgäste um 3 Euro täglich alle öffentlichen Verkehrsmittel in ganz Österreich nützen. Im Monat Oktober war im Zuge einer „Early-Bird-Aktion“ das Klimaticket Österreich um den vergünstigten Preis von 949 Euro erhältlich.

Mit Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021,

GZ.: A8-021777/2006/0412, A8 044725/2008/0232 wurde der Abschluss der Umsetzungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Bund), dem Land Steiermark, der Verkehrsbund Steiermark GmbH und der Stadt Graz hinsichtlich der Einführung dieser bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) erteilt.

In einer weiteren Ausbaustufe führt nun der Verkehrsverbund Steiermark mit 1. Jänner 2022 (Vorverkauf beginnend mit 1. Dezember 2021) eine landesweite Jahresnetzkarte (Klimaticket Steiermark) zu einem attraktiven Preis von 588 Euro ein.

Somit können Fahrgäste um 49 Euro monatlich alle öffentlichen Verkehrsmittel in der gesamten Steiermark nützen. Ab 1. Jänner 2022 ist das „Klimaticket Steiermark“ im gesamten Verbundgebiet (inkl. Schlossbergbahn in Graz) und in den Tariferweiterungsbereichen mit Ausnahme des Tariferweiterungsbereiches nach Wien gültig. Es wird eine übertragbare und eine nicht übertragbare Variante zum Vollpreis geben und für bestimmte Personengruppen eine ermäßigte, nicht übertragbare Variante.

Vertragliche Grundlage ist der Einnahmenaufteilungsvertrag auf Basis des im Jahr 2004 abgeschlossenen Kooperationsvertrages zwischen dem Verkehrsverbund Steiermark und den am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

Für die Abgeltung aus der Einführung des Klimaticket Österreich und des Klimaticket Steiermark durch den Bund bzw. durch das Land Steiermark liegt nun eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden und geltenden Einnahmenaufteilungsvertrag vor. Diese begründet ebenso wie der Einnahmenaufteilungsvertrag ein Vertragsverhältnis zwischen der Verkehrsverbund Steiermark GmbH und allen Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Steiermark. Im konkreten Fall ist die Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH hierfür Vertragspartner und nicht die Stadt Graz.

*In Anlehnung an das bereits bestehende Modell einer Subventionierung der Bürger*innen mit Hauptwohnsitz in Graz für eine Jahreskarte der Zone 101 im Verkehrsverbund Steiermark in Höhe von 175 Euro durch die Stadt Graz ist nun angedacht, ab Einführung des „Klimaticket Steiermark Classic“ ebenfalls eine Förderung der Stadt Graz für Personen mit Hauptwohnsitz in Graz in Höhe von*

108 Euro zu gewähren, sodass das „Klimaticket Steiermark Classic“ für GrazerInnen statt 588 Euro nur 480 Euro kostet.

Im Folgenden werden die Konditionen und Bedingungen für die Förderung des „Klimaticket Steiermark Classic“ dargestellt:

- Das „Klimaticket Steiermark Classic“ ist eine offizielle Verbundtarifkarte und wird von der Stadt Graz mit 108 Euro gefördert. Der Betrag wird beim Kauf des „Klimaticket Steiermark Classic“ vom Verbundtarif in Abzug gebracht.
- Das „Klimaticket Steiermark Classic“ gilt ausnahmslos für das gesamte steirische Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen mit Ausnahme des Tariferweiterungsbereiches nach Wien.
- Das „Klimaticket Steiermark Classic“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
- Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist nicht übertragbar.
- Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist nicht retournierbar.
- Für das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist keine Ratenzahlung und kein Bankeinzug möglich.

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

- *Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.*

Die rechtlichen und finanziellen Modalitäten sind in der Zusatzvereinbarung zum Einnahmenaufteilungsvertrag für Verkaufserlöse aus dem Verbundtarif über die Abgeltung der Einnahmenverluste aus dem Tarifangebot „KlimaTicket Steiermark“ und „KlimaTicket Österreich“ geregelt. Die Vertragspartner dieser Zusatzvereinbarung sind alle Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Steiermark und die Verkehrsverbund Steiermark GmbH. Die Berechnungen und die Zusatzvereinbarung zum Einnahmenaufteilungsvertrag sind in Verhandlung, ein Ergebnis wird nach Auskunft der Holding Graz Anfang nächster Woche erwartet. Eine Abschätzung der zu erwartenden Förderung bei einem Umstieg von einer Jahreskarte Graz auf das Klimaticket Steiermark inklusive jener geschätzten Personenzahl an AuspendlerInnen findet sich in nachstehender Tabelle. Dabei sind vor allem die geschätzten Zahlen für 2022 relevant, da das Klimaticket Steiermark erst mit Gültigkeit 1.1.2022 verfügbar ist:

<i>Auspendler</i>	<i>Verkauf JK-Graz Forecast 2021</i>	<i>Verbleib JK-Graz (80 %)</i>	<i>Verwanderung zu KTS (20 % der JK-Graz)</i>	<i>Förderung KTS durch Stadt</i>	<i>Förderung JK-Graz durch Stadt</i>	<i>Summen</i>
	32000		6400	108,00		691.200,00
		25600			175,00	4.480.000,00
500				108,00		54.000,00
						5.225.200,00

Zahlenbasis 2021 mit gesamt 32500 Tickets

<i>Auspendler</i>	<i>Annahmen 2022 JK-Graz</i>	<i>Annahmen 2022 KTS</i>	<i>Förderung KTS durch Stadt</i>	<i>Förderung JK-Graz durch Stadt</i>	<i>Summen</i>

Annahme für 2022 auf Zahlenbasis 2021 mit gesamt 38500 förderrelevanten Tickets

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

	30400		7600	108,00		820.800,00
					175,00	5.320.000,00
500				108,00		54.000,00
						6.194.800,00

Annahmen der Berechnung:

Auf Basis der Forecast 2021 mit einer Förderung der Jahreskarte Graz iHv. 175 Euro und der Annahme einer Förderung des Klimaticket Steiermark wurden 20 % Verwandlung von der Jahreskarte Graz auf das Klimaticket Steiermark angenommen. Dies hat auch eine Umfrage, die von der Holding Graz beauftragt wurde, ergeben.

Ohne Förderung für das Klimaticket Steiermark geht die Holding Graz nur von einer 10-prozentigen Verwandlung aus. Derzeit pendeln ca. 500 Personen von Graz in andere Verbundzonen aus. Diese wandern mit oder ohne Förderung in das Klimaticket Steiermark.

Für 2022 geht die Holding Graz von einer Beruhigung der Corona Effekte aus und hat eine Gesamtzahl von 38.500 Tickets angenommen (30.400 Jahreskarte Graz, 7.600 Klimaticket Steiermark 500 Auspendler, ebenso Klimaticket Steiermark).

Die finanziellen Auswirkungen sind der Tabelle zu entnehmen.

Ohne Förderung für das Klimaticket Steiermark würde der Förderbetrag für die Jahreskarte Graz mit den angenommen Zahlen 2022 und einer 10-prozentigen Verwandlung (ohne Auspendler) 5.985.000 Euro (38.000-10 %, d.s. 34.200 x 175) betragen.

Bei einer Förderung von 108 Euro für das Klimaticket Steiermark und 175 Euro für die Jahreskarte Graz ergibt sich ein geschätzter Gesamtförderbetrag für 2022 in Höhe von 6.194.800 Euro.

Damit liegt die Fördersumme um 209.800 Euro über jenem Betrag, der ohne Einführung dieser Förderung aufzubringen wäre.

Zum Vergleich wurden im Jahr 2019, vor Corona, 42.000 Jahreskarten Graz mit einer Gesamtfördersumme von 7.350.000 Euro verkauft.

Vertriebliche und tarifliche Umsetzung

Der Vertrieb erfolgt im Namen des Steirischen Verkehrsverbundes.

Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist nur im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, in der Jakoministraße 1 in Graz, ab 1. Dezember 2021 erhältlich.

Das Klimaticket Steiermark ist weiters im MVG-Servicecenter in Kapfenberg, Wiener Straße 42 sowie im Bürgerservice-Büro im Rathaus Leoben erhältlich.

Die budgetäre Gestionierung erfolgt im Rahmen des seit 1.1.2016 geltenden Verkehrsfinanzungsvertrages zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt gemäß § 45 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020, in die Kompetenz des Gemeinderates.

Da die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates erst für heute anberaumt wurde, davor auch keine Sitzung des Stadtsenates stattfand, der Vorverkauf für das Klimaticket Steiermark bereits am 1.12.2021 startete, war es erforderlich, die Genehmigung zur Einführung der beiliegenden Richtlinie im Wege einer Dringlichkeitsverfügung durch den zum Antragszeitpunkt amtierenden Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl einzuholen.

Aufgrund obiger Ausführungen hat der zum Antragszeitpunkt amtierende Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl am 11.11.2021 gemäß § 58 (1) und § 45 (6) des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020 nachstehenden Beschluss gefasst:

Genehmigung der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden Richtlinie „Klimaticket Steiermark Classic“ für die Förderung an GrazerInnen ab 01.12.2021.

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**5.18 Creative Industries Styria GmbH (CIS);
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung
gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;**

Bgm.ⁱⁿ **Kahr:**

Eine weitere Mitteilung betrifft Creative Industries Styria GmbH, die Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung vom 7.12.2021. Der Stadtsenat hat dieser Ermächtigung einstimmig zugestimmt und somit ersuche ich Sie, dieser Dringlichkeitsverfügung ebenfalls zuzustimmen.

Originaltext der Mitteilung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates von 3.12.2021 gemäß Anhang A § 1 Abs. 4 Z

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020.

Es wurde der Antrag gestellt, der Stadtsenat wolle dem Eigentümerversorger der Stadt Graz in der Creative Industries Styria GmbH (CIS), StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung erteilen den folgenden in einer online/zoom Generalversammlung 02/2021 am 7.12.2021 behandelten Tagesordnungspunkten

- *Begrüßung*
- *Feststellung und Beschlussfähigkeit*
- *Genehmigung des Protokolls vom 14. Juli 2021*
- *Bestätigung der Tagesordnungspunkte*
- *Beschlussfassung der Jahresplanung und des Budgets 2022*
- *Berichterstattung durch die Geschäftsführung*
- *Allfälliges*

zuzustimmen.

Der Stadtsenat hat auf Grundlage folgender Informationen beschlossen:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 Euro und wird zu

- *51 % von der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)*
- *10 % von der Wirtschaftskammer Steiermark*
- *39 % von der Landeshauptstadt Graz gehalten.*

TO-Punkt 5.- Beschlussfassung der Jahresplanung und des Budgets 2022

Betreffend die Jahresplanung und das Budget 2022 wird auf die einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Jahresplanung 2022#4 verwiesen.

öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021

Mit der Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Stadt Graz 2021 von 10 % auf 39 % wurde eine jährliche Basisfinanzierung in Höhe von 250.000 Euro neu vereinbart.

Eine projektbezogene Subvention in Höhe von 290.000 Euro soll zusätzlich für folgende Projekte genehmigt werden:

- Designmonat Graz 2022 (130.000 Euro) Anmerkung: Das Projekt Design Monat Graz (DMG) konnte nach dem Ausfall 2020/2021 unter u.a. der Pandemie geschuldeten geänderten Rahmenbedingungen dennoch erfolgreich stattfinden und soll daher auch 2022 wieder stattfinden.*
- Designforum Steiermark (60.000 Euro)*
- City of Design Netzwerkaktivitäten (100.000 Euro)*

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 18.11.2021 wurde einstimmig der Beschluss gefasst der Jahresplanung und dem Budget 2022 zuzustimmen und der Generalversammlung die Genehmigung derselben zu empfehlen.

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 114/2020 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Da die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung aufgrund der erfolgten Gemeinderatswahl erst am 16. Dezember stattfindet, die Beschlussfassung der Jahresplanung und des Budgets 2022 der Creative Styria GmbH (CIS) in der online/zoom stattfindenden Generalversammlung am 7.12.2021 erfolgen sollte wurde die Ermächtigung zur Stimmabgabe mittels einer Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 3.12.2021 eingeholt.

Aufgrund obiger Ausführungen hat der Stadtsenat in seiner Sitzung am 3.12.2021 gemäß Anhang A § 1 (Abs. 4 Z 8 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020 Folgendes beschlossen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Creative Industries Styria GmbH (CIS), StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der am 7.12.2021 stattfindenden Generalversammlung der Creative Industries Styria GmbH folgenden Anträgen der Tagesordnung zuzustimmen:

- 1. TOP 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2. TOP 3. Genehmigung des Protokolls vom 14.7.2021*
- 3. TOP 4. Bestätigung der Tagesordnungspunkte*
- 4. TOP 5. Beschlussfassung der Jahresplanung und des Budgets 2022*
- 5. TOP 6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung*

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.19 Auflage des Kunst- und Kulturberichtes für 2020 (Kultur Graz – Jahresbericht 2020)

Bgm.ⁱⁿ **Kahr:**

Wir kommen zu dem, was ich vorhin schon angesprochen habe. Dankenswerterweise hat uns Herr Stadtrat Riegler und natürlich die Abteilung des Kulturamtes auch dieses Jahr wieder den Kunst- und Kulturbericht des Kulturamtes und des Kulturressorts zur Verfügung gestellt. Dieser wurde Ihnen auf den Tisch gelegt. Diesen Kulturbericht, den

gibt es schon seit 2004 und was wichtig ist, dass Sie darin alle ausbezahlten Subventionen der Stadt Graz ansehen können und er ist wirklich lesenswert und interessant und ich ersuche Sie, ihn auch durchzublättern. Und vor allem vielen Dank an das Kulturamt für die Zurverfügungstellung und auch für die Arbeit (Appl.).

Originaltext der Mitteilung:

Auf Basis eines GR-Beschlusses vom 17.6.2004 wird jedes Jahr vom Kulturressort der Stadt Graz ein Kunst- und Kulturbericht über alle ausbezahlten Subventionen aufgelegt. Im Sinn eines Gesamtkulturnachweises der Stadt Graz ist das Kulturamt bekanntlich beauftragt, zusätzlich mit allen betroffenen Einrichtungen der Stadt in Kontakt zu treten, um deren kulturelle Verantwortungsbereiche in diesen Bericht möglichst vollständig einfließen zu lassen. Weiters wurde das mit dem Kulturamt verbundene Ressort berücksichtigt, nämlich der Stadtbibliotheksbereich im Rahmen des Bildungsressorts. Das Wissenschaftsressort wurde ja bekanntlich seit der letzten Gemeinderatsperiode wieder mit dem Kulturressort zusammengeführt. Die politischen Zuständigkeiten spiegeln sich in den Statements der Stadtsenatsmitglieder Stadtrat Dr. Günter Riegler und Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA wider.

Eine Besonderheit des Berichts: Graz bedient sich gegenüber den anderen Landeshauptstädten und Bundesländern zur besseren Vergleichbarkeit der Daten des LIKUS-Systems, der von der Landeshauptleutekonferenz beschlossenen „länderübergreifenden Initiative Kulturstatistik“.

Da „Statistik Austria“ eine wesentliche Lieferantin für Vergleichsdaten aus den Bundesländern und anderen Städten, die Kulturstatistik erst nach dem Sommer fertigstellt, wird der Kunst- und Kulturbericht für die Dezember-Sitzung aufgelegt.

Der Kunst- und Kulturbericht 2020 liegt für die GemeinderätInnen sowie die Stadtregierung auf den jeweiligen Plätzen auf.

Bgm.ⁱⁿ **Kahr**:

Möchtest du dazu etwas sagen, Herr Stadtrat Riegler?

StR Dr. **Riegler**:

Vielen Dank, also der Bericht ist ja ein jährlicher Bericht, der nach der LIKUS-Notation stattfindet und erstellt wird, und man kann darin sehr schön sehen, wie in den letzten Jahren sukzessive die Kulturförderungen und Wissenschaftsförderungen der Stadt Graz ausgebaut worden sind. Und, das ist eine große Tradition in der Stadt Graz, in dem Bericht ist wirklich namentlich jede einzelne Förderung aufgezählt und aufgelistet. Das heißt, jeder kann von jedem transparent ersehen, wer welche Förderungen bekommen hat. Ich werde ja später dann zum Budgetprovisorium auch noch ein paar kulturpolitische Anmerkungen zu den Förderungen machen, würde es aber jetzt dabei bewenden lassen, darf aber noch mitteilen, aber die Frau Bürgermeisterin wird das gleich auch noch tun, dass ich Ihnen auch das Kulturjahr-2020-Buch sozusagen als kleine Weihnachtsgabe und gleichzeitig als Lektürevorschlag unter den Christbaum gelegt habe (*Appl.*).

Bgm.ⁱⁿ **Kahr**:

Vielen Dank, Herr Stadtrat, vor allem auch für das Buch. Da muss ich wirklich sagen, das ist eine echte Auszeichnung und eine Ehre. Ich hoffe, Sie finden über die Feiertage auch ein bisschen Zeit durchzuschmökern. Ich glaube, dass sich das wirklich lohnt.

Danke vielmals.

5.20 Aussetzung des Elternbeitrages bei Nichtbesuch bzw. eingeschränktem Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung während des 4. Lockdowns vom 22.11.2021 bis 12.12.2021, Dringlichkeitsverfügung gemäß § 45 Abs. 6 iVm § 58 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967

Bgm.ⁱⁿ Kahr:

Wir haben noch eine Mitteilung, dann sind wir durch. Hier geht es um die Aussetzung des Elternbeitrages bei Nichtbesuch bzw. eingeschränktem Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung während des 4. Lockdowns in Zeit vom 22.11.2021 bis 12.12.2021. Das hat es schon einmal gegeben und wir haben das dieses Mal auch natürlich als Entlastung für die Familien gemacht. Das musste über den Dringlichkeitsweg erfolgen und ich ersuche Sie, geschätzte Damen und Herren, also die Dringlichkeitsverfügung war am 22. November 2021, und ersuche Sie, auch diese Dringlichkeitsverfügung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

Mit einer abermals raschen und konsequenten Vermeidung von Sozialkontakten sollte die Ausbreitung des Corona-Virus deutlich reduziert werden. Damit ging auch eine Reduktion des Besuches der schulischen Nachmittagsbetreuung einher, die nach wie vor für alle Kinder, die eine Betreuung brauchten, geleistet wurde. Da die Kinder pro Schuljahr angemeldet sind, für den Zeitraum vom 22.11.21 bis 12.12.21 aber angehalten waren, die Nachmittagsbetreuung nur bei dringender Notwendigkeit in Anspruch zu nehmen, sollte der Elternbeitrag bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung reduziert werden.

Entsprechend § 24 iVm §§ 33q und 44 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) ist die Festsetzung und Einhebung des Elternbeitrages Aufgabe des Schulerhalters. Die Einnahmen daraus betragen pro Monat ca. 640.000 Euro (davon ca. 60 % für Betreuung und 40 % für Essen).

*Aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Leistung und der herausfordernden finanziellen Situation vieler Familien war für den Zeitraum vom 22.11.21 bis 12.12.21 eine Rückverrechnung von 3 Wochenbeiträgen (=Monatsbeitrag/4*3) vorgesehen, sofern das betreffende Kind die Nachmittagsbetreuung während dieser Zeit maximal im Ausmaß der vereinbarten Tage für EINE Woche entsprechend des Betreuungsvertrages besuchte. Ging der Besuch im genannten Zeitraum über dieses Ausmaß hinaus, wurde der volle Beitrag fällig. Der Rückersatz wird bei der Dezemberabrechnung, die eine Woche nach Ende des Lockdowns ausgesandt wird, berücksichtigt.*

Dies führt zu einem geschätzten Einnahmementgang bei der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH von ca. 290.000 Euro (Betreuungskosten). Dem Entgang der Essensbeiträge stehen die Minderausgaben bei den Essenskosten gegenüber.

Die Elternbeiträge werden direkt von der GmbH eingehoben. Sollte sich dadurch eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Abgangsdeckung ergeben, wird dieses Minus – max. der Betrag von 300.000 Euro – ebenfalls mit der Anweisung der Abgangsdeckung 2021 an die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH ausbezahlt.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates.

Da dessen Entscheidung jedoch nicht rechtzeitig herbeigeführt werden konnte, habe ich nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten die Bewilligung zur Aussetzung der Elternbeiträge in der Nachmittags-betreuung für den Zeitraum vom 22.11.2021 bis 12.12.2021 gemäß § 45 Abs. 6 iVm § 58 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 im dringlichen Wege erteilt.

Die Dringlichkeit begründet sich in der mit dem 4. Lockdown einhergehenden großen finanziellen Belastung von Familien mit schulpflichtigen Kindern. Die Angelegenheit bedurfte ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung.

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates, diese Dringlichkeitsverfügung vom 22. November 2021 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Dringlichkeitsverfügung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.